

Jonny Bruhn-Tripp



Der Verbund der sozial-
kulturellen Migrantenvereine
in Dortmund e. V.

**Übersichtstabellen
SGB II-Leistungsberechtigung
von Ausländern**

Stand: Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch

Redaktioneller Stand: April 2019

Zu dieser Schrift: Worüber wird informiert?

Diese Schrift ist ein Teil eines noch nicht fertig gestellten Manuskripts über das Zugangsrecht von Ausländern (Drittstaatsangehörigen, Asylbewerbern, Geflüchteten, Staatsangehörigen der Türkei, Unionsbürgern) in das SGBII. In dem hier vorliegenden Teil wird in Übersichtstabellen über das Zugangsrecht von Ausländern in das SGB II informiert. Darüber, bei welchem Aufenthaltsstatus Ausländer zugangsberechtigt in das SGB II oder vom Anspruch auf Leistungen des SGB II ausgeschlossen sind. Das SGB II ist bekannter unter dem Namen „Hartz IV“. Die Hartz-IV Leistungen sollen - wie die Sozialhilfe und die Asylbewerberleistungen - Armut bekämpfen, und das physische und soziokulturelle Existenzminimum sicherstellen. Hartz IV-Leistungen sind das Arbeitslosengeld II für Erwerbsfähige und das Sozialgeld für ihre nicht erwerbsfähigen Partner und Kinder. Die Leistungen des SGB II und der Sozialhilfe sollen nach Art, Höhe und Umfang nach gewährleisten, dass ein menschenwürdiges Leben gestaltet werden kann.

Sozialleistungen für EU-Bürgerinnen und -Bürger			
Anspruch von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern auf Sozialleistungen vor dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) und nach der vorgeschlagenen Neuregelung			
Arbeitslosigkeit	vor BSG-Urteil	nach BSG-Urteil	nach Neuregelung
... ohne vorherige Beschäftigung	vollständiger Ausschluss	Leistungen der Sozialhilfe (SGB XII) nach 6 Monaten Aufenthalt	Ausschluss innerhalb erster 5 Jahre, Überbrückungsleistungen bis zur Ausreise (längstens für einen Monat) und Darlehen für die Rückfahrt Leistungen wie Inländer nach 5 Jahren Aufenthalt
... nach > 1 Jahr Beschäftigung	Arbeitslosengeld I und anschließend Arbeitslosengeld II wie Inländer		
... nach < 1 Jahr Beschäftigung	Arbeitslosengeld II für max. 6 Monate		

Vorbemerkung

Ob Ausländer ein Recht auf SGB II-Leistungen haben, ist nicht im Aufenthaltsgesetz geregelt, sondern (abschließend) im SGB II.¹ Gleiches gilt für das Recht von Ausländern auf reguläre Sozialhilfe.² Die > Leistungsberechtigung oder der > Ausschluss von Ausländern aus dem Recht auf SGB II Leistungen/reguläre Sozialhilfe ist an den jeweiligen Aufenthaltsstatus von Drittstaatsangehörigen nach dem Aufenthaltsgesetz gebunden. Bei > Unionsbürgern und > drittstaatsangehörigen Familienangehörigen eines Unionsbürger ist das Recht auf ALG II/Sozialgeld oder reguläre Sozialhilfe an den Aufenthaltsstatus nach dem Freizügigkeitsrecht des nationalen Freizügigkeitsgesetzes/EU und dem Europarecht der Arbeitnehmerfreizügigkeit und Familienzusammenführung gebunden. Für türkische Staatsangehörige ist das Zugangs- und Anspruchsrecht daran gebunden, ob ein implizites Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsrecht EU/Türkei besteht oder nicht.

Die folgenden Übersichtstabellen zeigen auf einem Blick, bei welchen Aufenthaltsrechten ein > Zugang und > Anspruch auf SGB II-Leistungen besteht oder nicht.^{3/4}

¹ Vgl.: § 7 Abs. 1 SGB II.

² Vgl.: § 23 SGB XII.

³ Vgl.:iQ Netzwerk, Übersicht: Zugang zum SGB II und zur Erwerbstätigkeit für drittstaatsangehörige Ausländerinnen und Ausländer, Stand Februar 2019; BA, Fachliche Weisungen § 7 SGB II, Leistungsberechtigte, Stand 04.04.2018, Anlage 4; Andreas Müller, Matthias Mayer, Nadine Bauer, Soziale Absicherung von Drittstaatsangehörigen in Deutschland Hrsg.: BAMF, S. 18-38, Stand Oktober 2013; Der Paritätische Gesamtverband, Soziale Rechte für Flüchtlinge, Stand, Dezember 2016; Jonny Bruhn-Tripp, Übersicht Existenzsicherungsrecht des SGB II (Hartz IV), Stand Juni 2017, S. 151-182.

⁴ Anmerkung: Eine Übersicht über die Rechtsprechung zu den Leistungsausschlüssen des SGB II findet sich bei: GGUA, Claudius Voigt, Rechtsprechung der Sozialgerichte zum Ausschluss von Unionsbürger*innen seit 29. Dezember 2016 (nur halbwegs positive Entscheidungen), Stand 03.01.20149; Jonny Bruhn-Tripp und Gisela Tripp, Erwerbsfähige EU-Bürger und das Recht auf ALG II und reguläre Sozialhilfe, Stand Mai 2018, S. 251-267.

Inhaltsverzeichnis

Erste Kapitel: Grobe Übersicht - Kreis der SGB II leistungsberechtigten Drittstaatangehörigen	6
1. Drittstaatangehörige SGB II-Leistungsberechtigte	7
2. SGB II-Leistungsberechtigte Unionsbürger	10
3. Sonderregelung: SGB II-Leistungsberechtigte nach einem gewöhnlichen Aufenthalt von fünf Jahren	12
2. Kapitel: SGB II- Leistungsausschlüsse von Ausländern	14
1. Grundsätze der SGB II-Leistungsberechtigung und des Leistungsausschlusses von Ausländern	15
2. Ausschlussregelungen für Ausländer im SGB II.....	16
3. Ausländerspezifischen Ausschlussgründe aus dem SGB II	19
3.1. Ausschluss aufgrund eines fehlenden gewöhnlichen Aufenthalts	19
3.2. Drei-Monats-Ausschluss	20
3.3. Ausländerinnen und Ausländer, die kein Aufenthaltsrecht/Freizügigkeitsrecht (mehr) haben	22
3.4. Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich alleinig aus dem Recht auf Arbeitsuche ergibt	24
3.5. Ausländer (Unionsbürger) mit einem alleinigen Aufenthaltsrecht zum Zweck der Bildung	27
3.6. Nichterwerbstätige Unionsbürger	29
4. Leistungsausschluss von Asylbewerberleistungsberechtigten.....	30

Dritte Kapitel: Übersichtstabellen - SGB II-leistungsberechtigte Ausländer	32
1. SGB II-Leistungsberechtigte Drittstaatangehörige (Arbeitsmigranten, Asylbewerber, Geflüchtete)	33
2. SGB II-Leistungsberechtigte türkische Staatsangehörige	52
3. SGB II-Leistungsberechtigte Unionsbürger	56
4. SGB II-leistungsberechtigte Familienangehörige eines Unionsbürgers	65
5. EFA-Staatsangehörige Unionsbürger, Österreicher und SGB II/Sozialhilferecht	73
Vierte Kapitel: Ausgewählte Rechtsprechung	81
1. Was ist ein Arbeitnehmer nach dem Freizügigkeitsgesetz?	82
2. Rechtsprechung zu den Leistungsausschlüssen von Unionsbürgern aus dem SGB II.....	92
2.1. Verfassungskonformität der Leistungsausschlüsse bei alleinigem Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche und bei einem abgeleiteten Aufenthaltsrecht nach Art. 10 der VO/EU Nr. 492/2011	92
2.2. Anspruch von Bürgern der EFA-Staaten auf vorläufige Erbringung von SGB II-Leistungen	94
2.3. Auf welche existenzsichernden Sozialleistungen haben Unionsbürger einen Anspruch, die nicht ausreisen wollen oder bei denen nicht der Verlust oder das Nichtbestehen der Freizügigkeitsberechtigung festgestellt wird?	98
2.4. Rechtsprechung zur Vorbehaltserklärung der BReG zum Europäischen Fürsorgeabkommen	99
2.5. Rechtsprechung zum SGB II-Ausschluss von Bürgern der EFA-Staaten	100
2.6. Rechtsprechung zum SGB II-Ausschluss von Österreichern	102
2.7. Rechtsprechung zum SGB II-Ausschluss von arbeitsuchenden Unionsbürgern	103
2.8. Rechtsprechung zum SGB II-Ausschluss von Kindern ehemaliger Arbeitnehmer mit einem „Recht auf Bildung“ nach der Wanderarbeitnehmer-Verordnung EU/VO 492/2011	109

Erste Kapitel: Grobe Übersicht - Kreis der SGB II leistungsberechtigten Drittstaatsangehörigen

Der Zugang in das SGB II und in die reguläre Sozialhilfe des SGB XII ist an bestimmte Aufenthaltstitel gebunden. Im Folgenden wird eine grobe Übersicht über den Kreis der SGB II-leistungsberechtigten Ausländer (Unionsbürger) nach dem aktuellen Gesetzes- und Rechtsstand des SGB II gegeben.

Ausländer, die sich rechtmäßig als (verbleibeberechtigte) Arbeitnehmer aufhalten, sind immer SGB II-leistungsberechtigt. Das gilt für > Drittstaatsangehörige, > assoziationsberechtigte Drittstaatangehörige und > Unionsbürger. Leistungsberechtigt sind - ungeachtet der migrationsspezifischen - Leistungsausschlüsse Ausländer (Unionsbürger), die sich durchgängig seit mindestens 5 Jahren gewöhnlich in der BRD aufhalten.⁵

1. Drittstaatangehörige SGB II-Leistungsberechtigte

SGB II zugangsberechtigt sind Drittstaatangehörige mit einer > Niederlassungserlaubnis, > Erlaubnis zum Daueraufenthalt/EU, > Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Berufsausbildung/Studiums, > Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung oder Erlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit, > Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen, soweit die Erlaubnis nicht den Zusatz „wegen des Krieges im Heimatland“ enthält, > Erlaubnis zum Familiennachzug. SGB II zugangsberechtigt sind auch Drittstaatangehörige mit einer > Aufenthaltserlaubnisfiktion, > Fortgeltungsfiktion der Aufenthaltserlaubnis.

⁵ Vgl.: § 7 Abs. Satz 4 und 5 SGB II.

Kleiner Überblick: SGB II leistungsberechtigte Drittstaatangehörige (Arbeitsmigranten, Asylberechtigten, Flüchtlinge, international und national Schutzberechtigte)

§ Aufenthaltsgesetz	SGB II leistungsberechtigte Drittstaatangehörige
6 Abs. 3	Ausländer mit einem Nationalvisum (D-Visum)
	Ausländer beim Familiennachzug zu Deutschen oder zu Ausländern mit einem Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des AufenthG (§§ 22 – 26)
7 Abs. 1 S. 3	Ausländer mit AE in Sonderfällen
9	Ausländer mit einer Niederlassungserlaubnis
9 a-c	Ausländer mit Erlaubnis zum Daueraufenthalt / EU
§§ 16 Abs. 1, Abs. 5	Ausländer mit AE zum Zweck des Studiums
	Ausländer mit AE für Sprachkurse oder Schulbesuch
17 Abs. 1	Ausländer in der Aus- und Weiterbildung im dualen System
17a Abs. 1	Ausländer mit AE für die Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation
17a Abs.3	Ausländer mit AE für eine anerkannte Berufs-qualifikation bei Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebotes
18 Abs. 2-4	Ausländer mit AE zum Zweck der Beschäftigung
18a	Ausländer mit AE für qualifiziert Geduldete zum Zweck der Beschäftigung
18b	Ausländer mit Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen
21 Abs. 1-5	Ausländer mit AE für selbständige Tätigkeit
21 Abs. 4 S.2	Ausländer mit Niederlassungserlaubnis für Selbständige

Fortsetzung: SGB II Leistungsberechtigte Drittstaatangehörige (Flüchtlinge)	
§ Aufenthaltsgesetz	SGB II leistungsberechtigte Drittstaatangehörige
22 - 26	AE für Ausländer (Flüchtlinge) aus völkerrechtlichen, humanitären, politischen Gründen <i>Ausgenommen von der SGB II Leistungsberechtigung sind:</i> ➤ <i>Aufenthaltserlaubnisse aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen mit dem Zusatz „wegen des Krieges im Heimatland“ (§ 23 Abs. 1; § 24; § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG)</i> ➤ <i>AE bei rechtlichen oder tatsächlichen Ausreise-hindernissen für geduldete ausreisepflichtige Ausländer, wenn die Aussetzung der Entscheidung über die Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt (§ 25 Abs. 5 AufenthG)</i>
25 Abs. 5	AE bei rechtlichen oder tatsächlichen Ausreise-hindernissen für geduldete ausreisepflichtige Ausländer, wenn die Aussetzung der Entscheidung über die Abschiebung bereits 18 Monate zurückliegt
28 - 36	AE für Ausländer im Rahmen des Familiennachzugs
37 – 38a	AE im Rahmen besonderer Aufenthaltsrechte
81 Abs.3 S. 1	Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnisfiktion
81 Abs. 4	Ausländer mit einer Fortgeltungsfiktion der AE
§ 7 Abs. Satz 4 und 5 SGB II	Ausländer und ihre Familienangehörigen, die seit mindestens fünf Jahren ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der BRD haben. Die Fünf-Jahres-Frist beginnt mit der ersten Wohnsitzmeldung. ⁶

⁶ Vgl.: SG Duisburg, Beschluss vom 13.03.2018 – S 49 AS 472/18.

2. SGB II-Leistungsberechtigte Unionsbürger

Unionsbürger im Erwerbstätigenstatus (Berufsauszubildende, Arbeitnehmer, Selbständige) sind immer SGB II-zugangsbe-rechtigt.⁷ Für Unionsbürger richtet sich der Arbeitnehmerbegriff nicht nach dem nationalen Arbeits- und Sozialrecht der BRD, sondern nach dem Arbeitnehmerfreizügigkeitsrecht der EU, genauer: der Rechtsprechung des EuGH zum Arbeitnehmer-begriff i.S.d. Freizügigkeitsrecht. Als Arbeitnehmer ist nach der ständigen Rspr. anzusehen: Wer auf der > Grundlage eines Arbeitsvertrages > während einer bestimmten Zeit > für einen anderen > auf dessen Weisungen hin > tatsächliche, echte und nicht nur völlig untergeordnete Tätigkeiten ausübt, > für die er als Gegenleistung einen Vergütung erhält.^{8/9}

⁷ Vgl.: § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II.

⁸ Vgl.: EuGH, s. Raulin, Urteil vom 26.02.1992, C-357/89; EuGH, Rs. Birden, Urteil vom 26.11.1998, C-1/97; EuGH, Rs. Kempf, Urteil vom 03.06.1986, C-139/8. ; EuGH, Rs. Lawrie-Blum, C 66/85, Urteil vom 03.07.1986; EuGH, Rs. Mattern und Citokic, C 10/05, Urteil vom 30.03.2006; EuGH, Rs. Genc, Urteil vom 04.02.2010, C-14/09; EuGH, Rs. Haralambidis, C 270/13, Urteil vom 10.09.2014; EuGH, Rs. Levin; EuGH, Rs. Nolte, C-317/93, Urteil vom 14.12.1995; EuGH, Rs. Raccanelli, Urteil vom 17.07.2008, C-94/07; EuGH, Rs. Vatsouras und Koupatantze, Urteil vom 04.06.2009, C-23/08; EuGH, Rs. L.N., Urteil vom 21.02.2013, C-46/12.

⁹ Anmerkung: Siehe zur Rspr. des EuGH zum „Arbeitnehmerbegriff“ das X. Buch, Unterkapitel 4.2. und das XI. Buch, Unterkapitel dieser Schrift.

Neben Unionsbürger im Arbeitnehmerstatus sind generell leistungsberechtigt:

- Familienangehörige eines Erwerbstätigen.
Familienangehörige sind: Ehe-/Lebenspartner und unter 21-jährigen Kinder- gleich welcher Staatsangehörigkeit.¹⁰
- Verbleibeberechtigte Erwerbstätige (Erwerbstätige im sogenannten fortwirkenden Arbeitnehmerstatus) und deren Familienangehörige¹¹
- Daueraufenthaltsberechtigte und ihre Familienangehörigen¹²
- Daueraufenthaltsberechtigte Familienangehörige eines Unionsbürgers.¹³

SGB II zugangsberechtigt sind darüber hinaus:

- Elternteile von minderjährigen, freizügigkeitsberechtigten (Unionsbürger-) Kindern gemäß Art. 18 AEUV i.V.m. § 28 Aufenthaltsgesetz¹⁴
- Kinder eines freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers und dessen personensorgeberechtigtes Elternteil bei Wegzug oder im Todesfall des Unionsbürgers bis zum Abschluss einer Ausbildung des Kindes¹⁵
- Verbleibeberechtigte Ehe-/Lebenspartner, die selbst Unionsbürger sind, im Todes- oder Scheidungsfall¹⁶
- Verbleibeberechtigte drittstaatangehörige Ehe-/Lebenspartner im Todes- oder Scheidungsfall unter bestimmten Voraussetzungen¹⁷

¹⁰ Vgl.: § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II und § 3 Abs. 1 und 2 FreizügG/EU.

¹¹ Vgl.: § 2 Abs. 3 FreizügG/EU.

¹² Vgl.: § 4a Abs. 1 und 2 FreizügG/EU.

¹³ Vgl.: § 4a Abs. 1, 3, 4 und 5 FreizügG/EU.

¹⁴ Vgl.: VGH Hessen vom 16.11.2016 – 9 A 242/15; LSG NRW, Beschluss vom 01.08.2017 - L 19 AS 1131/17 B ER.

¹⁵ Vgl.: § 3 Abs. 4 FreizügG/EU; Art. 12 Abs. 3 Unionsbürgerrichtlinie 2004/38/EG.

¹⁶ Vgl.: Art. 13 Abs. 1 Unionsbürgerrichtlinie 2004/38/EG.

¹⁷ Vgl.: § 3 Abs.3 und 5 FreizügG/EU.

3. Sonderregelung: SGB II-Leistungsberechtigte nach einem gewöhnlichen Aufenthalt von fünf Jahren

Abweichend von den migrationsspezifischen Ausschlüssen > fehlendes Aufenthaltsrecht, > alleiniges Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche, > Aufenthaltsrecht allein aus dem „Recht auf Bildung“ ehemaliger Wanderarbeitnehmer nach der Verordnung/EU Nr. 492/2011 haben Ausländer (Unionsbürger), die sich seit mindestens fünf Jahren gewöhnlich in der BRD aufhalten, einen Anspruch auf SGB II-Leistungen. Einen Anspruch haben auch ihre Familienangehörigen. Die Anspruchsberechtigung entfällt, wenn von der Ausländerbehörde der Verlust des Freizügigkeitsrechts nach § 2 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU festgestellt wurde.¹⁸ Der geforderte fünfjährige gewöhnliche Aufenthalt muss nicht zwingend rechtmäßig sein.¹⁹ Er beginnt mit der ersten ordnungsgemäßen Wohnsitzmeldung beim Einwohnermeldeamt. Die Dauer des fünfjährigen gewöhnlichen Aufenthalts kann durch eine Wohnsitzmeldungen oder andere Beweismittel belegt werden.²⁰

¹⁸ Vgl.: § 7 Abs. Satz 4 und 5 SGB II.

¹⁹ Vgl.: BA, Fachliche Weisungen § 7 SGB II Leistungsberechtigte, Ziffer 1.4.8.3 Abs. 14.

²⁰ Vgl.: LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 05.04.2017 - L 15 SO 353/16 B ER; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 06.06.2017 - L 15 SO 112/17 B ER; SG Duisburg, Beschluss vom 13.03.2018 – S 49 AS 472/18.

Kleiner Überblick: SGB II leistungsberechtigte Unionsbürger

Rechtsgrundlagen	SGB II leistungsberechtigte Unionsbürger
§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Rspr. EuGH zum Arbeitnehmer-Begriff	Erwerbstätige ➤ Berufsauszubildende, Arbeitnehmer, Selbständige ➤ deren Familienangehörige (Ehe-/Lebenspartner und unter 22-jährige Kinder)
§ 2 Abs. 3 FreizügG/EU	Verbleibeberechtigte Erwerbstätige und deren Familienangehörige
§ 4a Abs. 1 und 2 FreizügG/EU	Daueraufenthaltsberechtigte und ihre Familienangehörigen
§ 4a Abs. 1, 3, 4 und 5 FreizügG/EU	Daueraufenthaltsberechtigte Familienangehörige eines Unionsbürgers
Art. 18 AEUV i.V.m. § 28 Aufenthaltsgesetz	Elternteile von minderjährigen, freizügigkeitsberechtigten (Unionsbürger-) Kindern gemäß Art. 18 AEUV i.V.m. § 28 Aufenthaltsgesetz
§ 3 Abs. 4 FreizügG/EU Art. 12 Abs. 3 Unionsbürger-richtlinie 2004/38/EG	Kinder eines freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers und dessen personensorgeberechtigtes Eltern- teil bei Wegzug oder im Todesfall des Unionsbürgers bis zum Abschluss einer Ausbildung des Kindes
Art. 13 Abs. 1 Unionsbürger- richtlinie 2004/38/EG	Verbleibeberechtigte Ehe-/Lebenspartner, die selbst Unionsbürger sind, im Todes- oder Scheidungsfall
§ 3 Abs.3 und 5 FreizügG/EU	Verbleibeberechtigte drittstaatangehörende Ehe-/Lebenspartner im Todes- oder Scheidungsfall unter bestimmten Voraussetzungen
§ 7 Abs. Satz 4 und 5 SGB II § 23 Abs. 3 Satz 7 SGB XII	Ausländer (Unionsbürger), die sich durchgängig seit mindestens 5 Jahren gewöhnlich, nicht zwingend rechtmäßig, in der BRD aufhalten, und ihre Familienangehörigen. Voraussetzung ist, dass die Auslän- derbehörde nicht den Verlust des Rechts nach § 2 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU festgestellt hat.

2. Kapitel: SGB II- Leistungsausschlüsse von Ausländern

1. Grundsätze der SGB II-Leistungsberechtigung und des Leistungsausschlusses von Ausländern

Im Folgenden wird eine grobe Übersicht über die ausländerspezifischen Ausschlussregelungen nach dem aktuellen Gesetzes- und Rechtsstand des SGB II gegeben.²¹ Ausländer, die sich rechtmäßig als (verbleibeberechtigte) Arbeitnehmer aufhalten, sind immer SGB II-leistungsberechtigt. Das gilt für Drittstaatsangehörige, assoziationsberechtigte Drittstaatsangehörige²² und Unionsbürger. Über das Aufenthalts- und SGB II-Zugangsrecht von Unionsbürgern wird detaillierter im XI. und XII. Buch dieser Schrift eingegangen.

Ausländerspezifische Regelungen des SGB II sind auf das Zugangsrecht von Ausländern in das SGB II-Leistungsrecht beschränkt. Im Unterschied zum SGB XII und dem AsylbLG bestehen im SGB II keine ausländerspezifischen Regelungen beim Umfang, der Höhe und der Form der existenzsichernden Leistungen.²³

²¹ Gesetzesstand: Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 29.12.2016.

Rechtsstand: Rechtsprechung zu den Ausschlussregelungen bis Dezember 2018. Zur Rechtsprechung siehe: GGUA, Rechtsprechung der Sozialgerichte zum Ausschluss von Unionsbürger*innen seit 29. Dezember 2016 (nur halbwegs positive Entscheidungen, Verfasser Claudius Voigt, Stand, 03. Januar 2019).

²² Anmerkung: Assoziationsberechtigte Drittstaatsangehörige sind neben Staatsangehörige der Türkei auch: Staatsangehörige Ägyptens, Algeriens, Israels, Jordaniens, Libanons, Marokkos, Tunesiens. Vgl.: Europa-Mittelmeer-Abkommen > 2004/635/EG, > 2005/690/EG, > 2000/384/EG, EGKS, > 2002/357/EG, EGKS, > 2006/356/EG, > 2000/204/EG, EGKS, > 98/238/EG, EGKS.

²³ Anmerkung: Im Sozialhilferecht richten sich der Umfang, die Höhe und Form der Leistungen nach dem Zugangsrecht zur Sozialhilfe und nach den Gründen und dem Zweck des Aufenthalts. Für nicht leistungsberechtigte Ausländer ist der Umfang der Sozialhilfe eingeschränkt. Für Ausländer, die in der Absicht eingereist sind, Sozialhilfe zu erhalten oder deren Aufenthaltsrecht sich allein zum Zweck der Arbeitsuche ergibt, ist die Sozialhilfe auf die Krankenhilfe bei schweren Erkrankungen beschränkt. Für Leistungsberechtigte des AsylbLG, die in Erstaufnahme- oder Sammel-unterkünften untergebracht, sollen die Leistungen zur Existenzsicherung vorrangig als Sachleistungen erbracht werden

2. Ausschlussregelungen für Ausländer im SGB II

In folgenden Fällen sind Ausländer und ihre Familienangehörigen aus ausländerspezifischen Gründen vom Anspruch auf SGB II-Leistungen ausgeschlossen:

1. bei einem fehlenden gewöhnlichen Aufenthalt²⁴
2. für die ersten drei Einreisemonate, so genannter Drei-Monats-Ausschluss.²⁵
Der Drei-Monats-Ausschluss gilt nicht für Arbeitnehmer, Selbständige oder Berufsauszubildende und deren Familienangehörigen und zwar ab dem ersten Tag des Beginns der Erwerbstätigkeit.
3. die kein Aufenthaltsrecht (mehr) haben²⁶
4. die ein alleiniges Aufenthaltsrecht zum Zweck der Arbeitsuche haben²⁷
5. die ihr Aufenthaltsrecht allein oder neben einem Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche aus Art. 10 der VO (EU) 492/2011 – ableiten.²⁸
Art. 10 der VO begründet ein eigenständiges Aufenthaltsrecht der Kinder ehemaliger Wanderarbeitnehmer auf eine Schul- und Berufsausbildung, nicht auf ein Studium.
6. die leistungsberechtigt nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes sind²⁹
7. denen die Aufnahme einer Beschäftigung nicht erlaubt ist.³⁰

²⁴ Vgl.: § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB II.

²⁵ Vgl.: § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II.

²⁶ Vgl.: § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a SGB II.

²⁷ Vgl.: § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2b SGB II.

²⁸ Vgl.: § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2c SGB II.

²⁹ Vgl.: § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB II.

³⁰ Vgl.: § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB II.

Die Leistungsausschlüsse der Nrn. 2-5 greifen nicht (mehr), wenn sich Ausländer seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen in der BRD aufhalten. Der fünfjährige ununterbrochene gewöhnliche Aufenthalt muss nicht zwingend rechtmäßig sein.³¹ Die Leistungsausschlüsse der Nrn. 2 – 6 gelten auch im Sozialhilferecht (SGB XII). Für die Leistungsausschlüsse nach den Nrn. 2-6 kommt es bei Unionsbürgern nicht darauf an, ob das Aufenthalts-/Freizügigkeitsrecht durch die Ausländerbehörde formal versagt (entzogen) worden ist.

Tabelle: Kreis der nach § 7 Abs. 1 SGB II ausgeschlossenen Ausländer

§ SGB II (§ SGB XII)	Ausgeschlossener Personenkreis
7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 (23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1)	Ausländer ohne gewöhnlichen Aufenthalt in der BRD
7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 (23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2)	Ausländer, die weder in der BRD Arbeitnehmer/Selbständige noch aufgrund des § 2 Abs. 3 Freizügigkeitsgesetz/EU verbleibeberechtigt als Arbeitnehmer/Selbständige sind für die ersten 3 Monate ihres Aufenthalts, und ihre Familienangehörigen.
7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a (23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2)	Ausländer, die kein Aufenthaltsrecht (mehr) haben und/oder keine Freizügigkeitsberechtigung (mehr) haben, und ihre Familienangehörigen
7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2b (23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2)	Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, und ihre Familienangehörigen
7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2c (23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3)	Ausländer, die ihr Aufenthaltsrecht > allein oder > neben einem Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche aus Art. 10 der VO (EU) 492/2011 ableiten, und ihre Familienangehörigen
7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 (23 Abs. 2)	Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes
8 Abs. 2 Satz 1	Ausländer, denen die Aufnahme einer Beschäftigung nicht erlaubt ist

³¹ Vgl.: § 7 Abs. 2 Satz 3 – 5 SGB II.

Im Sozialhilferecht gelten die gleichen Ausschlussregelungen

Die Leistungsausschlüsse der Nrn. 2 – 6 gelten auch im Sozialhilferecht (SGB XII).³² Sozialhilfetypisch ist eine weitere Ausschlussregelung: Die Regelung, dass Sozialhilfe nicht erhält, wer in der Absicht eingereist ist, Sozialhilfe zu erlangen.³³ Diese Regelung gilt nicht im SGB II. Aufgrund von Fürsorgeabkommen gelten die Ausschlussregelungen der Nrn. 2 – 5 im Sozialhilferecht nicht für Österreicher^{34/35} und Unionsbürger, die Staatsangehörige der Vertragsstaaten des (EFA) sind.^{36/37/38}

³² Vgl.: § 23 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1, 2, 3 SGB XII.

³³ Vgl.: § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGB XII.

³⁴ Vgl.: Deutsch-Österreichische Abkommen über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege vom 17.01.1966 (DÖFA).

³⁵ Vgl.: LSG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 07.03.2012 - L 8 B 489/10 ER; Bayerische LSG, Beschluss vom 03.08.2012 - L 7 AS 144/12 B ER; SG München, Urteil v. 10.02.2017 – S 46 AS 204/15; SG München, Urt. v. 10.2.2017 – S 46 AS 204/15.

³⁶ Vgl. Art. 1 Europäischen Fürsorgeabkommen (EFA); BVerwG, Urteil vom 19.06.1980 - 5 C 66.79; BSG, Urteil vom 19.10.2010 – B 14 AS 23/10 R; BSG, Urteil vom 03.12.2015 – B 4 AS 59/13 R ;LSG NRW, Beschluss vom 21.12.2017 – L 7 AS 2044/17 B ER; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.03.2017 – L 15 SO 321/16 B ER; LSG, Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 09.11.2017 – L 18 AS 2172/17 B ER;

³⁷ Anmerkung: EFA-Staaten sind: Die > EU-Staaten: Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Deutschland, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Portugal, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich Großbritannien und die > Drittstaaten: Island, Türkei, Norwegen.

³⁸ Vgl.: Sozialrecht Justament, SGB II –Ansprüche von neu zugewanderten EU-Bürgerinnen, Nr. 2-2017; Arbeitslosenprojekt Tuwas (Hrsg.), Leitfaden zum Arbeitslosengeld II, 2019, S. 195 – 212.

3. Ausländerspezifischen Ausschlussgründe aus dem SGB II

3.1. Ausschluss aufgrund eines fehlenden gewöhnlichen Aufenthalts

Ausländer, die sich nicht gewöhnlich in der BRD aufhalten, sind nicht SGB II-leistungsberechtigt. Einen gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort nicht nur vorübergehend verweilt.³⁹

Unter die Ausschlussregelung „fehlender gewöhnlicher Aufenthalt“ fallen folgende Ausländer:

Ausschluss von Ausländern wegen fehlenden gewöhnlichen Aufenthalts § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)

Ausländer ohne Aufenthaltsrecht oder Freizügigkeitsberechtigung
Ausreisepflichtige Ausländer deren Abschiebung weder rechtliche noch tatsächliche Hindernisse entgegenstehen
Ausländer mit kurzzeitig und alleinig zum Zweck der Beschäftigung erteilten befristeten Aufenthaltstiteln
> Saisonarbeitnehmer § 15 a BeschV ⁴⁰
> Ferienbeschäftigte § 14 Abs. 2 BeschV
> Schaustellergehilfe § 15 b BeschV
> Au-Pair § 12 BeschV
> Gastarbeitnehmer § 29 Abs. 2 BeschV
> Haushaltshilfen § 15c BeschV
> befristet zugelassen Sprachlehrern § 11 BeschV
> Grenzgänger ⁴¹

³⁹ Vgl.: § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I, Legaldefinition des „gewöhnlichen Aufenthalts“; BSG, Urteil vom 30.01.2013 – B 4 AS 54/12 R.

⁴⁰ BeschV = Verordnung über die Zulassung von neu einreisenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung.

3.2. Drei-Monats-Ausschluss (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II)

Der Drei-Monats-Ausschluss betrifft generell nicht Ausländer, die > Arbeitnehmer, Berufsauszubildende oder Selbständige und > Ausländer, die nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU den Status verbleibeberechtigte Arbeitnehmer oder Selbständige innehaben.⁴² Die Familienangehörigen von Unionsbürgern im Erwerbstätigenstatus unterliegen ebenfalls nicht dem Drei-Monats-Ausschluss.

Dem Drei-Monats-Ausschluss unterliegen auch nicht Ausländer mit einer > Niederlassungserlaubnis, > Erlaubnis zum Daueraufenthalt, > Aufenthaltserlaubnis als gut integrierte Jugendliche, > Aufenthaltserlaubnis oder Erlaubnis zum Familiennachzug aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen⁴³, > Erlaubnis zum Familiennachzug zu einem/einer Deutschen.

Dem Drei-Monats-Ausschluss unterliegen: > Ausländer mit einem Schengen-Visum, > Erlaubnis zum Ehegattennachzug zu Ausländern, > eigenständiges Aufenthaltsrecht geschiedener Ehegatten, > Daueraufenthaltsberechtigte EU, > integrierte Kinder von geduldeten Ausländern, > assoziationsberechtigte Staatsangehörige der Türkei.

Der dreimonatige Ausschluss trifft auch Unionsbürger, die weder als Erwerbstätige noch verbleibeberechtigte Erwerbstätige freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen. Der Ausschluss ist nach der Rspr. des EuGH und BSG europarechts- und verfassungskonform.⁴⁴

⁴¹ Vgl.: BSG, Urteil vom 18.01.2017 – B 4 AS 14/10 R.

⁴² Vgl.: § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II und § 2 Abs. 3 FreizügG/EU.

⁴³ Vgl.: BA, Fachliche Weisungen § 7 SGB II, Ziffer 1.4.5.

⁴⁴ Vgl.: Art. 24 Abs. Unionsbürgerrichtlinie 2004/38/EG; EuGH, Rs. Alimanovic, Urteil vom 15.09.2015, C-64/14; EuGH, Rs. Garcia-Nieto, Urteil vom 25.02.2016 – C-299/14; BSG, Urteil vom 19.10.2010 – B 14 AS 23/10 R; BSG, Urteil vom 03.12.2015 – B 4 AS 59/13 R.

Arbeitsblatt: Ausländer, die dem Drei-Monats-Ausschluss des SGB II unterliegen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II)

Gesetzesgrundlagen	Aufenthaltsrecht	Betroffener Personenkreis
4 Abs. 5 AufenthG Art. 6, 7 ARB 1/80		Assoziationsberechtigte türkische Staatsangehörige
7 AufenthG	Aufenthaltserlaubnis aus sonstigen Gründen	Drittstaatsangehörige
30 AufenthG	Aufenthaltserlaubnis für Ehegattennachzug zu Ausländern	Drittstaatsangehörige
31 AufenthG	Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehe-/Lebenspartner nach Trennung oder Scheidung	Drittstaatsangehörige
32 AufenthG	Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug von minderjährigen Kindern	Drittstaatsangehörige
34 AufenthG	Eigenständiges Aufenthaltsrecht für volljährig gewordene Kinder	Drittstaatsangehörige
36 Abs. 2 AufenthG	Aufenthaltserlaubnis für sonstige Familien-angehörige zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte	Drittstaatsangehörige
37 AufenthG	Aufenthaltserlaubnis nach Wiederkehr (Rückkehrberechtigte)	Drittstaatsangehörige
38 AufenthG	Aufenthaltserlaubnis für ehemalige Deutsche	Drittstaatsangehörige
38a AufenthG	Aufenthaltserlaubnis für Personen mit Daueraufenthalt/EU aus anderen Ländern	Drittstaatsangehörige
68 AufenthG	Aufenthaltserlaubnis aufgrund einer Verpflichtungserklärung	Drittstaatsangehörige
104a AufenthG	Aufenthaltserlaubnis für geduldete Ausländer (Altfallregelung)	Drittstaatsangehörige
104b AufenthG	Eigenständige Aufenthaltserlaubnis für integrierte Kinder von geduldeten Ausländern (Altfallregelung)	Drittstaatsangehörige
2 Abs. 5 Satz 1 FreizügG/EU	Unionsbürger während des dreimonatigen voraussetzungslosen Aufenthaltsrechts	Unionsbürger und ihre Familienangehörigen

3.3. Ausländerinnen und Ausländer, die kein Aufenthaltsrecht/Freizügigkeitsrecht (mehr) haben (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a)

Darunter fallen > Ausländer, die kein Aufenthaltsrecht (mehr) haben, > Ausländer (Unionsbürger) nach einem Statuswechsel des Aufenthalts-/Freizügigkeitsrechts, der zum Wegfall der SGB II-Leistungsberechtigung führt, > Unionsbürger, bei denen nach den ersten drei Einreisemonaten die materiellen Voraussetzungen für ein Freizügigkeitsrecht fehlen, > Ausländer (Unionsbürger), bei denen die zuständige Behörde das Nichtbestehen oder den Verlust eines Aufenthaltsrechts festgestellt hat.⁴⁵

Der Leistungsausschluss trifft auch die Familienangehörigen, sofern diese kein eigenständiges Aufenthalts-/Freizügigkeitsrecht (mehr) haben. Er entfällt nach einem mindestens fünfjährigen gewöhnlichen (nachgewiesenen) Aufenthalt.

Beispiele für ein Statuswechsel sind:

- *ein Drittstaatsangehöriger schließt seine Berufsausbildung/sein Studium ab und erhält eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeitsuche*
- *ein Unionsbürger verliert wegen der Dauer seiner Arbeitslosigkeit oder wegen einer selbstverschuldeten Arbeitslosigkeit seinen (fortwirkenden) Arbeitnehmerstatus und hält sich fortan als formell freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger auf*
- *ein Unionsbürger verliert seinen (fortwirkenden) Arbeitnehmerstatus und der Arbeitsverdienst/das Aufenthaltsrecht seines drittstaatangehörenden Ehe-/Lebenspartners unterliegt infolge dieses Statuswechsel dem Erfordernis der ausreichenden Existenzsicherung inklusive der ausreichenden Krankenversicherung der Familienangehörigen*

⁴⁵ Vgl.: BA, Fachliche Weisungen § 7 SGB II, Leistungsberechtigte, Stand 04.04.2018, Ziffer 1.4.2.

- *das (Unionsbürger-) Kind einer nichterwerbstätigen alleinerziehenden Unionsbürgerin beendet seine Berufsausbildung und die Alleinerziehende verliert ihren Aufenthaltsstatus als sorgeberechtigter Elternteil eines Kindes nach dem Freizügigkeitsrecht.⁴⁶*
- *das (Unionsbürger-) Kind wird volljährig und die alleinerziehende Mutter verliert ihren Status als Elternteil eines minderjährigen, freizügigkeitsberechtigten Kindes nach Art. 18 AEUV i.V.m. § 28 AufenthG.⁴⁷*

Arbeitsblatt: Ausländer, die unter den Ausschlussgrund fallen, dass ein Aufenthaltsrecht nicht (mehr) besteht

- illegal aufhältige Ausländer
- Statuswechsel eines Unionsbürgers vom (verbleibeberechtigten) Erwerbstätigen zu einem nur noch formell freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger ohne ausreichende Existenzmittel, z.B. *bei selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit oder bei einer unter einjährigen Beschäftigung der fristgemäße Wegfall des fortwirkenden Erwerbstätigenstatus nach 6 Monaten*
- Ausländer (Unionsbürger), bei denen die Ausländerbehörde in einem Verwaltungsakt festgestellt hat, dass ein Aufenthaltsrecht/eine Freizügigkeitsberechtigung nicht besteht, z.B. *bei einem Unionsbürger, der sich seit fünf Jahren in der BRD gewöhnlich aufhält, aber nicht materiell freizügigkeitsberechtigt ist*
- Ausländer (Unionsbürger), bei denen die zuständige Behörde den Verlust des Aufenthaltsrechts festgestellt hat.

⁴⁶ Vgl.: § 3 Abs. 4 FreizügG/EU.

⁴⁷ Vgl.: VGH Hessen vom 16.11.2016 – 9 A 242/15.

3.4. Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich alleinig aus dem Recht auf Arbeitsuche ergibt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2b SGB II)

Unter diese Ausschlussregelung fallen Drittstaatsangehörige und Unionsbürger, die alleinig ein Aufenthaltsrecht zur Arbeit-suche haben. Nach der Gesetzeslage entfällt dieser Ausschlussgrund erst nach einem mindestens fünfjährigen gewöhnlichen Aufenthalt, so genannter „verfestigter Aufenthalt“. Unionsbürger sind pauschal für die Dauer von 6 Monaten freizügigkeits-berechtigt. Über diese Frist hinaus, wenn eine begründete Aussicht besteht, eingestellt zu werden, sogenanntes Erfordernis des Nachweises eines Stellenangebotes oder einer Arbeitgeberzusage. Der Leistungsausschluss trifft auch die Familienangehörigen eines Unionsbürgers, sofern diese kein eigenständiges Aufenthalts-/Freizügigkeitsrecht (mehr) haben.

Arbeitsblatt: Ausländer, die dem Ausschlussgrund „Alleiniges Recht zur Arbeitsuche“ unterliegen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2b SGB II)

Gesetzesgrundlagen	Aufenthaltsrecht	Betroffener Personenkreis
AufenthG 16 Abs. 5	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeitsuche nach Abschluss des Studiums	Drittstaatsangehörige
AufenthG 17Abs. 3	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeitsuche nach erfolgreicher Berufsausbildung	Drittstaatsangehörige
AufenthG 18c	Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Fachkräfte zur Arbeitsplatzsuche	Drittstaatsangehörige
AufenthG 20 Abs. 7	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeit-suche nach Abschluss der For-schungstätigkeit	Drittstaatsangehörige
AufenthG 20b Abs. 7	Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher zum Zweck der Arbeitsuche nach Ab-schluss der Forschungstätigkeit	Drittstaatsangehörige
FreizügG/EU 2 Abs. 2 Nr. 1a	Freizügigkeitsberechtigung zur Arbeitsuche für bis zu sechs Monate und darü-ber hinaus nur bei Nachweis, dass weiterhin Arbeit gesucht wird und eine be-gründete Aussicht besteht, eingestellt zu werden.	Unionsbürger und ihre Fa-milienangehörigen

Nach der Rechtsprechung des EuGH und BSG ist der Ausschlussgrund europarechts- und grundgesetzkonform. In ständiger Rspr. hat der EuGH entschieden, dass Unionsbürger, die sich alleinig zum Zweck der Arbeitsuche in einem Mitgliedstaat aufhalten, keinen Anspruch auf Sozialhilfe/SGB II-Leistungen haben.⁴⁸

Rechtsprechung EuGH und BSG: Ausschluss aus dem Anspruch auf Sozialhilfe/SGB II-Leistungen für Arbeitsuchende

EuGH, Rs. Dano ⁴⁹ EuGH, Rs. Alimanovic EuGH, Rs. Garcia-Nieto	SGB II-Leistungen sind beitragsunabhängige Sozialleistungen und sind als „Leistungen der Sozialhilfe“ anzusehen. Mitgliedstaaten haben das Recht, Unionsbürger vom Anspruch auf beitragsunabhängige Sozialleistungen auszuschließen, die nicht erwerbstätig sind und sich alleinig zum Zweck der Arbeitsuche aufhalten.
BSG, Urte. 09.08.2018, B 14 AS 32/17 R BSG, Urte. 30.8.2017, B 14 AS 31/16 R BSG, Urte. 20.1.2016, B 14 AS 35/15 R BSG, Urte. 3.12.2015, B 4 AS 44/15 R	Ausgenommen vom Zugang in das SGB II sind Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt. Von diesem Leistungsausschluss umfasst sind erst recht die Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der EU, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (EU-Ausländer) und nicht über eine materielle Freizügigkeitsberechtigung nach dem FreizügG/EU oder ein Aufenthaltsrecht nach dem AufenthG verfügen. Auch das EFA steht der Anwendung des Leistungsausschlusses nicht entgegen. Das Verfassungsrecht steht dem SGB II-Leistungsausschluss nicht entgegen. Dieser ist mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art 1 Abs. 1 GG i.V.m dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG vereinbar, weil Unionsbürger mit einem „verfestigten Aufenthalt“ grundsätzlich Zugang zu existenzsichernden (regulären) Leistungen nach dem SGB XII im Rahmen von Ermessensleistungen nach § 23 Abs.1 Abs. 1 Satz 3 SGB XII haben. Ein „verfestigter Aufenthalt“ besteht nach einer 6-monatigen Arbeitsuche.

⁴⁸ Vgl.: Rspr. des EuGH zu Art. 14 Abs. 4b und Art. 24 Abs. 2 Unionsbürgerrichtlinie 2004/38 EG; EuGH, Rs. Dano, Urteil vom 11.11.2014, C-333/13; EuGH, Rs. Alimanovic, Urteil vom 15.09.2015, C-15.09.2015; EuGH, Rs. Garcia-Nieto, Urteil vom 25.02.2016 – C-299/1; EuGH, Rs. Kommission-Vereinigtes Königreich, Urteil vom 14.06.2016, C-308/14.

⁴⁹ Vgl.: Anna Dzierzanowska-Luczyn, Der Fall Dano und seine Folgerechtsprechung, in: DeLuxe 03/2016.

https://www.rewi.europa.uni.de/de/lehrstuhl/or/europarecht/deluxe/archiv_2016/03_2016_Dano/DeLuxe_03_2016.pdf

Rechtsprechung Sozialgerichte: Ausschluss aus dem Anspruch auf Sozialhilfe/SGB II-Leistungen für Arbeitsuchende

<p>LSG München Urteil v. 25.04.2016 L 16 AS 221/16 B ER</p>	<p>Vorläufige Gewährung von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt Normenketten: SGB II § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB XII § 23 Leitsätze: 1. Für die Frage, ob Personen, die nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II vom Bezug von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind, einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII haben, ist bei der Prüfung, ob ein Anordnungsgrund besteht, von der Rechtsprechung des BSG (hier Urteile vom 03.12.2015, B 4 AS 44/15 R und B 4 AS 59/13 R) auszugehen. 2. Materiell nicht freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger können im Einzelfall Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Recht der Sozialhilfe als Ermessensleistung beanspruchen; das Ermessen des Sozialhilfeträgers ist im Regelfall bei einem verfestigten Aufenthalt nach mindestens sechs Monaten auf Null reduziert. 3. Bei der Leistungsgewährung nach dem SGB XII kommt es nur auf die Tatsache der Hilfebedürftigkeit an. Es ist unerheblich, ob der Antragsteller seine Hilfebedürftigkeit selbst verschuldet hat.</p>
<p>SG Kassel Beschluss 14.02.2017 S 14 AS 20/17 ER</p>	<p>Nach einem verfestigten Aufenthalt von 6 Monaten stehen EU-Bürgern weiterhin die „normalen“ SGB XII-Leistungen zum Lebensunterhalt zu.</p>
<p>SG Speyer Beschluss 17.08.2017 S 16 AS 908/17</p>	<p>Der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 (Aufenthalt zum Zweck der Arbeitsuche) ist verfassungswidrig und europarechtswidrig.</p>
<p>LSG NRW Beschluss v. 26.02.2018 L 19 AS 249/18 B ER</p>	<p>Die Neuregelung über Ansprüche von Ausländern/Unionsbürgern im SGB II und der Sozialhilfe ist europarechts- und grundgesetzkonform. Der Ausschluss von Unionsbürgern mit einem alleinigen Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche aus existenzsichernden Leistungen verstößt nicht gegen das Europarecht und das Grundgesetz.</p>

3.5. Ausländer (Unionsbürger) mit einem alleinigen Aufenthaltsrecht zum Zweck der Bildung (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2c SGB II)

Nach der Gesetzeslage sind vom Zugang in das SGB II und in die reguläre Sozialhilfe⁵⁰ ausgenommen: Ausländer (Unionsbürger), die ihr Aufenthaltsrecht allein oder neben einem Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche aus Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 ableiten, und ihre Familienangehörigen. Art. 10 der VO Nr. 492/2011 begründet ein Aufenthaltsrecht von Kindern eines Unionsbürgers, der aktuell als Arbeitnehmer beschäftigt oder ehemals war, zum Zweck der Teilnahme am allgemeinen Unterricht oder einer Berufsausbildung (Recht auf Bildung). Sorgeberechtigte Elternteile haben ein vom Kind abgeleitetes Aufenthaltsrecht und zwar für die Dauer der Ausbildung.⁵¹

Unter diese Ausschlussregelung fallen: > Kinder eines Unionsbürgers, der ehemals in einem Mitgliedstaat Arbeitnehmer war, und das sorgeberechtigte Elternteil des Kindes. Ob diese Ausschlussregelung verfassungs- und europarechtskonform ist, ist strittig.^{52/53}

⁵⁰ Vgl.: § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB XII.

⁵¹ Vgl.: EuGH, Rs. Teixeira, Urteil vom 23.02.2010, C-480/08.

⁵² Vgl.: Stamatia Devetzi und Constanze Janda, Verfassungsrechtliche und europarechtliche Aspekte der Überbrückungsleistungen und des Leistungsentzugs von Eltern bei bestehendem Aufenthaltsrecht der Kinder. <https://www.dgb.de/themen/++co++6de57114-5a44-11e6-bf9d-525400e5a74a>

⁵³ Vgl.: LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 26.04.2016 – L 4 AS 182/16 B ER; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 18.04.2017 - L 13 AS 113/17 B ER; LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 17.02.2017 - L 6 AS 11/17 B ER; LSG NRW, Beschluss vom 01.08.2017 - L 6 AS 860/17 B ER; LSG NRW, Beschluss vom 12.07.2017 - L 12 AS 596 und 597/17 B ER; LSG NRW, Beschluss vom 21.08.2017 – L 19 AS 1577 und 1578/17 B ER; LSG NRW, Vorlagebeschluss EuGH vom 14.02.2019 – L 19 AS 1104/18.

Rechtsprechung Sozialgerichte: Ausschluss aus dem Anspruch auf SGB II-Leistungen für Kinder ehemaliger Arbeitnehmer mit einem Recht auf Bildung und ihrem sorgeberechtigten Elternteil

<p>LSG Schleswig Holstein Beschluss 17.02.2017 L 6 AS 11/17 B ER</p>	<p>Arbeitsuchende EU-Bürger können als Eltern von schulpflichtigen minderjährigen Kindern weiterhin SGB II-Leistungen erhalten.</p>
<p>LSG NRW Beschluss 01.08.2017 L 6 AS 860/17 LSG NRW Beschluss 12.07.2017 L 12 AS 596/17</p>	<p>Der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2c (Recht auf Bildung) verstößt gegen das Gleichbehandlungsgebot aus Art. 4 VO 883/2004. Art. 10 der EU/VO 492/2011 begründet ein originäres eigenständiges Aufenthaltsrecht, das nicht von ausreichend Existenzmittel und einem Krankenversicherungsschutz abhängig ist. Die Ausschlussvorschrift ist nicht anwendbar, es verbleibt bei einem SGB II-Leistungsanspruch.</p>
<p>SG Köln Beschluss 28.04.2017 S 25 AS 1170/17</p>	<p>Der Leistungsausschluss von EU-Bürgern mit einem Aufenthaltsrecht aufgrund des „Rechts auf Bildung“ nach Art. 10 der EU/VO 492/2011 ist europarechtswidrig.</p>
<p>LSG Sachsen-Anhalt Beschluss 07.03.2017 L 2 AS 127/17 SG München Urteil 10.02.2017 S 46 AS 204/15</p>	<p>Ausländer aus den EFA-Staaten haben bei einem Aufenthaltsrecht aufgrund des „Rechts auf Bildung“ einen Anspruch auf SGB II-Leistungen zur Existenzsicherung. Für Staatsbürger der EFA-Staaten greift der Leistungsausschluss nach § 7 Abs.1 S. 2 Nr. 2c SGB II nicht.</p>

3.6. Nichterwerbstätige Unionsbürger

Nichterwerbstätige Unionsbürger sind von der Gesetzeslage her und nach der ständigen Rspr. des EuGH und BSG vom Zugang in das SGB II ausgeschlossen.^{54/55} Nach dem Freizügigkeitsrecht nichterwerbstätig, wer weder eine Erwerbstätigkeit ausübt noch beabsichtigt, eine Erwerbstätigkeit zu suchen. Von Nichterwerbstätigen werden der Nachweis ausreichender Existenzmittel auf dem Niveau der Sozialhilfe und ein ausreichender Krankenversicherungsschutz verlangt.^{56/57}

Rechtsprechung EuGH und BSG: Ausschluss von Ausländern (Unionsbürgern) bei Nichtvorliegen eines materiellen Aufenthalts-/Freizügigkeitsrechts

BSG Urteil vom 03.12.2015 B 4 AS 44/15 R.	1. Ein materiell nicht freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger ist in entsprechender Anwendung des Leistungsausschlusses für Arbeitsuchende von Leistungen des SGB II ausgeschlossen. 2. Materiell nicht freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger können im Einzelfall Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Recht der Sozialhilfe als Ermessensleistung beanspruchen; das Ermessen des Sozialhilfeträgers ist im Regelfall bei einem verfestigten Aufenthalt nach mindestens sechs Monaten auf Null reduziert.
EuGH, Rs. Dano EuGH, Rs. Alimanovic	EU-Aufnahmestaaten sind nicht verpflichtet, Unionsbürgern anderer Mitgliedstaaten, die nicht Arbeitnehmer oder Selbständige sind oder von diesen ein abgeleitetes (familiäres) Aufenthaltsrecht haben, Sozialhilfe zu gewähren. Der Ausschluss nicht materiell freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger verstößt nicht gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 24 Abs. 2 Unionsbürgerrichtlinie.

⁵⁴ Vgl.: Rechtsprechung des EuGH zu Erwägung 21 und Art. 24 Abs. 2 der Unionsbürgerrichtlinie 2004/38/EG: EuGH, Rs. Dano, Urteil vom 11.11.2014, C-333/13; EuGH, Rs. Alimanovic, Urteil vom 15.09.2015, C-67/14; EuGH, Rs. Garcia-Nieto, Urteil vom 25.02.2016, C-299/14.

⁵⁵ Vgl.: BSG, Urteil vom 03.12.2015 – B 4 AS 44/15 R.

⁵⁶ Vgl.: § 4 FreizügG/EU.

⁵⁷ Vgl.: Art. 8 Abs. 4 Satz 2 der Unionsbürgerrichtlinie 2004/38/EG.

4. Leistungsausschluss von Asylbewerberleistungsberechtigten

Generell ausgeschlossen vom Zugang in das SGB II und in die reguläre Sozialhilfe sind Asylbewerberleistungsberechtigte.⁵⁸

Zum Kreis der Asylbewerberleistungsberechtigten gehören z.B.: > Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung für die Dauer des Asylverfahrens > Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen mit dem Zusatz „wegen des Krieges im Heimatland“, > Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis aus vorübergehenden humanitären Gründen⁵⁹, > geduldete Ausländer, > ausreisepflichtige Ausländer^{60/61}

Türkische Staatsangehörige mit einem Aufenthaltsstatus als Asylbewerber, Geduldete oder Ausreisepflichtige fallen ebenfalls unter das AsylbLG.

Unionsbürger unterliegen nach formaler Feststellung über den Verlust oder das Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts dem AsylbLG.⁶²

⁵⁸ Vgl.: § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II; § 23 Abs. 2 SGB XII.

⁵⁹ Vgl.: § 25 Abs. 4 AufenthG.

⁶⁰ Vgl.: § 1 AsylbLG.

⁶¹ Zum Leistungsrecht des Asylbewerberleistungsgesetzes siehe: Georg Classen, Leitfaden zum Asylbewerberleistungsgesetz, Stand September 2018; Jonny Bruhn-Tripp, Übersicht Leistungen zur Existenzsicherung des AsylbLG, SGB II und der Sozialhilfe S. 85-99, Stand 01.07.2016.

⁶² Vgl.: LSG NRW, Beschluss vom 30.11.2015, L 6 AS 1480/15 B ER und L 6 AS 1481/15 B; SG Münster, Beschluss vom 26.07.2018 – S 19 AY 14/18 B ER; LSG NRW, Beschluss vom 14.11.2018 – L 49 AS 1434/18 B ER.

Tabelle: AsylbLG-Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG

1. Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen (Meldebescheinigung als Asylsuchender)
2. Ausländer, die über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist
3. Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen a. wegen des Krieges in ihrem Heimatland (§ 23 Abs. 1 oder § 24 AufenthG) b. wegen vorübergehender Aufenthaltsgewährung aus dringenden humanitären oder persönliche Gründen oder erheblichen öffentlichen Interessen nach § 25 Abs. 4 AufenthG c. wegen Aussetzung der Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Ausreisehindernissen nach § 25 Abs. 5 AufenthG, sofern die Entscheidung über die Aussetzung noch nicht 18 Monate zurückliegt
5. Geduldete Ausländer nach § 60a des AufenthG
6. Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, auch wenn eine Abschiebeandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist
7. Ehepartner, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1-6 genannten Personen, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen
8. Ausländer, die nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines Asylantrags einen Folgeantrag nach § 71 AsylG stellen
9. Ausländer, die nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat einen Zweit Antrag in der BRD nach § 71a AsylG stellen
10. Ausländer ohne rechtmäßigen Aufenthalt (illegal aufhältige Ausländer)

Sonderregelung: Ausreisepflichtige, deren Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist

Ausreisepflichtige, bei denen die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung 18 Monate zurückliegt, sind ab dem 19. Monat nicht mehr asylbewerberleistungsberechtigt und haben ein Zugangsrecht in das SGB II.⁶³

⁶³ Vgl.: § 25 Abs. 5 AufenthG.

Dritte Kapitel: Übersichtstabellen - SGB II-leistungsberechtigte Ausländer

1. SGB II-Leistungsberechtigte Drittstaatsangehörige (Arbeitsmigranten, Asylbewerber, Geflüchtete)

AUFENTHALT ZUM ZWECK DER ERWERBSTÄTIGKEIT, AUSBILDUNG UND DES STUDIUM

Aufenthalts-gesetz ⁶⁴	Aufenthalts-titel /Aufenthalts-zweck	SGB II Zugang / Ausschluss	Anmerkungen
§ 4 Abs. 5	Aufenthalts-erlaubnis nach dem Assozia-tionsabkommen EWG/Türkei	Dreimonats-Ausschluss Zugangsberechtigt	
§ 6 Abs. 1	Visum für die Durchreise A = Flughafen-Transitvisum C = Durchreisevisum	Leistungsausschluss	Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II: Fehlen eines gewöhnlicher Aufenthalts.
§ 6 Abs. 1	Kurzaufenthalt von bis zu 90 Tagen (Schengen-Visum)	Leistungsausschluss	
§ 6 Abs. 3	Nationales Visum für langfristigen Aufent-halt	Abhängig vom Stamm-berechtigten	
§ 7 Abs. 1	Aufenthalts-erlaubnis für einen nicht im AufentHG vorgesehenen Zweck	Dreimonats-Ausschluss Zugangsberechtigt	Bei Inanspruchnahme von SGB II-Leistungen/ So-zialhilfe kann die Erteilung/Verlängerung der Auf-enthaltserlaubnis versagt werden.

⁶⁴ Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz). Stand: zuletzt geändert 12.07.2018.

Fortsetzung: Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit, Ausbildung und Studiums

Aufenthalts- gesetz	Aufenthalts- titel /Aufenthaltszweck	SGB II Zugang / Ausschluss	Anmerkungen
§ 9	Niederlassungserlaubnis nach 5 Jahren rechtmäßigem Aufenthalt im Inland	Zugangsberechtigt	
§ 9a	Erlaubnis zum Daueraufenthalt/EU nach 5 Jahren rechtmäßigem Aufenthalt im Inland	Zugangsberechtigt	
§ 16 Abs. 1	Aufenthalts- erlaubnis zum Zweck > eines Studiums > Teilnahme an studienvorbereitenden Maßnahmen > Absolvieren eines Pflichtpraktikums	Zugangsberechtigt	In § 7 Abs. 5 SGB II ist ein genereller Leistungsausschluss für Studenten vorgesehen. Es bestehen nach § 7 Abs. 6 SGB II Ausnahmen vom Leistungsausschluss von Studenten.
§ 16 Abs. 5	Aufenthalts- erlaubnis zum Zweck der Ar- beitsuche nach Abschluss des Studiums	Leistungsausschluss	§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 b SGB II: Ausschluss bei alleinigem Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche.
§ 16 Abs. 7	Aufenthalts- erlaubnis zum Zweck der Studienbewerbung	Leistungsausschluss	Ausschluss nach § 8 SGB II: Fehlendes Recht zur Ausübung einer Beschäftigung.

Fortsetzung: Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit, Ausbildung und Studiums

Aufenthalts-gesetz	Aufenthalts-titel /Aufenthalts-zweck	SGB II Zugang / Ausschluss	Anmerkungen
§ 16 Abs. 9	Aufenthalts-erlaubnis für in einem anderen Mitgliedstaat der EU anerkannte Schutz-berechtigte, die einen Teil ihres in der EU begonnenen Studiums in der BRD fort-setzen	Zugangsberechtigt	In § 7 Abs. 5 SGB II ist ein genereller Leistungs-ausschluss für Studenten vorgesehen. Es bestehen nach § 7 Abs. 6 SGB II Ausnahmen vom Leistungs-ausschluss von Studenten.
§ 16 b	Aufenthalts-erlaubnis zum Zweck der Teil-nahme an einem Sprachkurs	Leistungs-ausschluss	Leistungs-ausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II: Gewöhnlicher Aufenthalt.
§ 17 Abs. 1	Aufenthalts-erlaubnis zum Zweck einer Be-rufsausbildung	Zugangsberechtigt	Bei Inanspruchnahme von SGB II-Leistungen/ regulärer Sozialhilfe kann die Erteilung/Verlänge-rung der Aufenthalts-erlaubnis versagt werden.
§ 17 Abs. 3	Aufenthalts-erlaubnis zum Zweck der Arbeitsuche nach erfolgreicher Berufsausbildung	Leistungs-ausschluss	§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 b SGB II: Ausschluss bei alleinigem Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche.
§ 17a	Aufenthalts-erlaubnis zum Zweck der Aner-kenning einer im Ausland erworbenen Be-rufsqualifikation	Zugangsberechtigt	

Fortsetzung: Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit, Ausbildung und Studiums

Aufenthalts-gesetz	Aufenthalts-titel /Aufenthaltszweck	SGB II Zugang / Ausschluss	Anmerkungen
§ 17b	Aufenthalts-erlaubnis zum Zweck eines stu- dienbezogenen Praktikums nach der Richtlinie (EU) 2016/801	Zugangsberechtigt	
§ 18 Abs. 2	Aufenthalts-erlaubnis für neu eingereiste Aus- länder zum Zweck der Ausübung einer Er- werbstätigkeit	Zugangsberechtigt	
§ 18	Aufenthalts-erlaubnis für Au-Pair Beschäftigte	Leistungsausschluss	Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II: Fehlen eines gewöhnlichen Aufenthalts.
§ 18	Aufenthalts-erlaubnis für Saisonkräfte	Leistungsausschluss	
§ 18	Aufenthalts-erlaubnis für Schaustellergehilfen	Leistungsausschluss	
§ 18	Aufenthalts-erlaubnis für Werkvertragsarbeit- nehmer	Leistungsausschluss	
§ 18a	Aufenthalts-erlaubnis für qualifiziert Geduldete zum Zweck der Ausübung einer Beschäftigung	Zugangsberechtigt	Bei Inanspruchnahme von SGB II-Leistungen/ So- zialhilfe kann die Erteilung/Verlängerung der Auf- enthaltserlaubnis versagt werden.
§ 18b	Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen	Zugangsberechtigt	
§ 18c	Aufenthalts-erlaubnis für qualifizierte Fach- kräfte zur Arbeitsplatzsuche	Leistungsausschluss	§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 b SGB II: Ausschluss bei alleinigem Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche.
§ 18 d	Aufenthalts-erlaubnis zum Zweck der Teilnah- me an einem Freiwilligendienst nach der Richtlinie (EU) 2016/801	Zugangsberechtigt	

Fortsetzung: Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit, Ausbildung und Studiums

Aufenthalts-gesetz	Aufenthalts-titel /Aufenthaltszweck	SGB II Zugang / Ausschluss	Anmerkungen
§ 19	Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte	Zugangsberechtigt	
§ 19a Abs. 1	Blaue Karte EU für hochqualifizierte Beschäftigten	Zugangsberechtigt	Bei Inanspruchnahme von SGB II-Leistungen/ Sozialhilfe kann die Erteilung/Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis versagt werden.
§ 19a Abs. 6	Niederlassenerlaubnis für Inhaber einer Blauen Karte EU nach 33 Monaten	Zugangsberechtigt	
§ 19b	ICT-Karte für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer	Zugangsberechtigt	Bei Inanspruchnahme von SGB II-Leistungen/ Sozialhilfe kann die Erteilung/Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis versagt werden.
§ 19c	Kurzfristige Mobilität für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer	Leistungsausschluss	Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II: Fehlen eines gewöhnlicher Aufenthalts.
§ 19d	Mobile ICT-Karte für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer mit einem Aufenthaltstitel nach der Richtlinie 2014/66/EU	Zugangsberechtigt	Bei Inanspruchnahme von SGB II-Leistungen/ Sozialhilfe kann die Erteilung/Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis versagt werden.
§ 20 Abs. 1	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung	Zugangsberechtigt	
§ 20 Abs. 7	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeitsuche nach Abschluss der Forschungstätigkeit	Leistungsausschluss	§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 b SGB II: Ausschluss bei alleinigem Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche.

Fortsetzung: Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit, Ausbildung und Studiums

Aufenthalts-gesetz	Aufenthaltstitel /Aufenthaltszweck	SGB II Zugang / Ausschluss	Anmerkungen
§ 20 Abs. 8	Aufenthaltsurlaubnis für in einem anderen Mitgliedstaat der EU anerkannte Schutz-berechtigte zum Zweck der Forschung	Zugangsberechtigt	Bei Inanspruchnahme von SGB II-Leistungen/ Sozialhilfe kann die Erteilung/Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis versagt werden.
§ 20a	Kurzfristige Mobilität für Forscher	Leistungsausschluss	Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II: Fehlen eines gewöhnlicher Aufenthalts.
§ 20b Abs. 1	Aufenthaltsurlaubnis für mobile Forscher, die einen nach der Richtlinie (EU) 2016/801 erteilten Aufenthaltstitel aus einem anderen Mitgliedstaat der EU besitzen	Zugangsberechtigt	Bei Inanspruchnahme von SGB II-Leistungen/ Sozialhilfe kann die Erteilung/Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis versagt werden.
§ 20b Abs. 7	Aufenthaltsurlaubnis für mobile Forscher zum Zweck der Arbeitsuche nach Abschluss der Forschungstätigkeit	Leistungsausschluss	§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 b SGB II: Ausschluss bei alleinigem Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche.
§ 21 Abs. 1	Aufenthaltsurlaubnis für Selbständige	Zugangsberechtigt	Bei Inanspruchnahme von SGB II-Leistungen/ Sozialhilfe kann die Erteilung/Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis versagt werden.
§ 21 Abs. 4	Niederlassungserlaubnis Selbständige nach 3 Jahren	Zugangsberechtigt	
§ 21 Abs. 5	Aufenthaltsurlaubnis für Freiberufler	Zugangsberechtigt	Bei Inanspruchnahme von SGB II-Leistungen/ Sozialhilfe kann die Erteilung/Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis versagt werden.

AUFENTHALT ZUM ZWECK DER ARBEITSUCHE

Aufenthalts- gesetz	Aufenthaltstitel /Aufenthaltszweck	SGB II Zugang/Ausschluss	Anmerkungen
§ 16 Abs. 5	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeit- suche nach Abschluss des Studiums	Leistungsausschluss	§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2b SGB II: Ausschluss bei alleinigem Aufenthaltsrecht zur Arbeit- suche.
§ 17 Abs. 3	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeit- suche nach erfolgreicher Berufsausbildung	Leistungsausschluss	
§ 18c	Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Fachkräfte zur Arbeitsplatzsuche	Leistungsausschluss	
§ 20 Abs. 7	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeit- suche nach Abschluss der Forschungstätigkeit	Leistungsausschluss	
§ 20b Abs. 7	Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher zum Zweck der Arbeit- suche nach Abschluss der Forschungstätigkeit	Leistungsausschluss	

Fortsetzung: Aufenthalt zum Zweck der Arbeitsuche

Unionsbürger-recht	Aufenthaltszweck	SGB II Zugang/Ausschluss	Anmerkungen
FreizügG/EU § 2 Abs. 2 Nr. 1a	Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Arbeitsuche für regelhaft 6 Monate, darüber hinaus bei konkreter Aussicht auf eine Einstellung	Leistungsausschluss im SGB II und im Sozialhilferecht ➤ § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2b SGB II	➤ Ausschluss bei alleinigem Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche. ➤ Ein Ausschluss von Unionsbürgern ist auch in der Sozialhilfe bestimmt (23 Abs. 3 Nr. 2 SGB XII). Der Ausschluss aus der Sozialhilfe gilt für die Regeldauer, ggf. erweiterte Dauer der Arbeitsuche nicht für Unionsbürger, die Staatsbürger eines EFA-Staates sind.
Art. 10 VO/EU 492/2011	➤ Aufenthaltsrecht von Kindern ehemaliger Arbeitnehmer zum Zweck der Schul- und Berufsausbildung ➤ Alleiniges Aufenthaltsrecht der Eltern des aufenthaltsberechtigten Kindes zum Zweck der Ausübung der Personensorge mit/ohne einem Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche	Leistungsausschluss im SGB II und im Sozialhilferecht ➤ § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2c SGB II	➤ Ein Ausschluss von Unionsbürgern ist auch in der Sozialhilfe bestimmt (23 Abs. 3 Nr. 3 SGB XII). ➤ Es ist strittig, ob der Leistungsausschluss mit dem Europarecht konform geht. ^{65/66}

⁶⁵ Vgl.: LSG NRW, Beschluss vom 01.08.2017 – L 6 AS 860/17; LSG NRW, Beschluss vom 21.12.2017 – L 7 AS 2044/17; LSG NRW, Beschluss vom 08.06.2018 – L 7 AS 420/18; LSG NRW, Beschluss vom 30.08.2018 – L 7 AS 1268/18; LSG NRW, Vorlagebeschluss EuGH vom 14.2.2019 – L 19 AS 1104/18; LSG Hessen, Beschluss vom 12.10.2018 – L 9 AS 462/18; LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 06.09.2017 – L 2 AS 567/17; SG Chemnitz, Urteil vom 21.08.2018 – S 22 AS 99/18.

⁶⁶ Stamatia Devetzi, Verfassungsrechtliche und europarechtliche Aspekte der Überbrückungsleistungen und des Leistungsentzugs von Eltern bei bestehendem Aufenthaltsrecht der Kinder.

AUFENTHALT AUS VÖLKERRECHTLICHEN, HUMANITÄREN ODER POLITISCHEN GRÜNDEN

Aufenthalts-gesetz	Aufenthalts-titel /Aufenthaltszweck	SGB II Zugang / Ausschluss	Anmerkungen
§ 22 Satz 1	Aufenthaltserlaubnis für die Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen	Zugangsberechtigt	
§ 22 Satz 1	Aufenthaltserlaubnis für die Aufnahme aus dem Ausland nach Erklärung des Bundesministeriums des Innern (BMI)	Zugangsberechtigt	
§ 23 Abs. 1	Aufenthaltserlaubnis nach Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden (Bleiberechtsregelung)	Zugangsberechtigt	
§ 23 Abs. 1	Aufenthaltserlaubnis nach Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden mit dem Zusatz „wegen Krieg im Heimatland“	Leistungsausschluss	§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II: Leistungsberechtigt nach dem AsylbLG.
§ 23 Abs. 2	Aufenthaltserlaubnis nach Aufnahmezusage des BMI aus besonders gelagerten politischen Interessen z.B. Kontingent-Flüchtlinge	Zugangsberechtigt	
§ 23 Abs. 2	Niederlassungserlaubnis nach Aufnahmezusage des BMI aus besonders gelagerten politischen Interessen	Zugangsberechtigt	

Aufenthalts- gesetz	Aufenthalts- titel /Aufenthaltszweck	SGB II Zugang / Ausschluss	Anmerkungen
§ 23 Abs. 4	Aufenthaltserlaubnis nach Aufnahmezusage des BMI für Resettlement-Flüchtlinge	Zugangsberechtigt	
§ 23a	Aufenthaltsgewährung in Härtefällen	Zugangsberechtigt	
§ 24 Abs. 1	Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz	Zugangsberechtigt	
§ 24 Abs. 1	Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz mit dem Zusatz „wegen Krieg im Heimatland“	Leistungsausschluss	§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II: Leistungsberechtigt nach dem AsylbLG.
§ 25 Abs. 1	Aufenthaltserlaubnis für anerkannte Asylberechtigte	Zugangsberechtigt	
§ 25 Abs. 2 1. Alternative	Aufenthaltserlaubnis für vom BAMF anerkannte Geflüchtete (Genfer-Flüchtlinge)	Zugangsberechtigt	
§ 25 Abs. 2 2. Alternative	Aufenthaltserlaubnis für vom BAMF anerkannte subsidiär Schutzberechtigte	Zugangsberechtigt	
§ 25 Abs. 3	Aufenthaltserlaubnis bei nationalem Abschiebeverbot (National Abschiebeschutzberechtigte)	Zugangsberechtigt	
§ 25 Abs. 4 Satz 1	Aufenthaltserlaubnis für nicht vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer für einen vorübergehenden Aufenthalt	Leistungsausschluss	§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II: Leistungsberechtigt nach dem AsylbLG.
§ 25 Abs. 4 Satz 2	Aufenthaltserlaubnis für nicht vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte	Zugangsberechtigt	

Fortsetzung: Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

Aufenthalts-gesetz	Aufenthaltstitel /Aufenthaltszweck	SGB II Zugang / Ausschluss	Anmerkungen
§ 25 Abs. 4a	Aufenthaltserlaubnis für Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution	Zugangsberechtigt	
§ 25 Abs. 4b	Aufenthaltserlaubnis für Opfer von Arbeitsausbeutung	Zugangsberechtigt	
§ 25 Abs. 5	Aufenthaltserlaubnis für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer bei Vorliegen rechtlicher oder tatsächlicher Ausreisehindernisse	Leistungsausschluss Zugangsberechtigt	Leistungsausschluss , wenn die Aussetzung der Abschiebung (Duldungserteilung) weniger als 18 Monate zurückliegt, ist der Ausländer dem AsylbLG. zuzuordnen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II) Zugangsberechtigt , wenn die Aussetzung der Abschiebung (Duldungserteilung) länger als 18 Monate zurückliegt, besteht ab dem Folgemonat ein Zugangsrecht in das SGB II.
§ 25a Abs. 1	Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende nach einem Aufenthalt von 4 Jahren	Zugangsberechtigt	Solange der Jugendliche/Heranwachsende sich in einer Schul-, Berufsausbildung oder einem Studium befindet, schließt die Inanspruchnahme von SGB II-Leistungen/Sozialhilfe die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht aus.

Fortsetzung: Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

Aufenthalts- gesetz	Aufenthalts- titel /Aufenthaltszweck	SGB II Zugang / Ausschluss	Anmerkungen
§ 25a Abs. 2	Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige gut integrierter Jugendlicher/ Heranwachsender. Familienangehörige sind: Eltern und Geschwister	Zugangsberechtigt	Bei Inanspruchnahme von SGB II-Leistungen/ Sozialhilfe kann die Erteilung/Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis versagt werden.
§ 25b Abs. 1	Aufenthaltserlaubnis für geduldete Ausländer bei nachhaltiger Integration > nach 8 Jahren Aufenthalt > nach 6 Jahren mit minderjährigen Kindern	Zugangsberechtigt	Bei Inanspruchnahme von SGB II-Leistungen/ Sozialhilfe kann die Erteilung/Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis versagt werden. Eine vorübergehende Inanspruchnahme ist un- schädlich bei > Studierenden > Familien mit minderjährigen Kindern > Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 SGB II nicht zumutbar ist > Angehörigenpflege.
§ 25b Abs. 4	Aufenthaltserlaubnis für Ehe-/Lebenspartner und minderjährige Kinder von nachhaltig integriert Geduldeten	Zugangsberechtigt	

Fortsetzung: Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

Aufenthalts- gesetz	Aufenthalts- titel /Aufenthaltszweck	SGB II Zugang / Ausschluss	Anmerkungen
§ 26 Abs. 3	Niederlassungserlaubnis für anerkannte Asylberechtigte nach 5 Jahren Aufenthalt	Zugangsberechtigt	
§ 26 Abs. 3	Niederlassungserlaubnis für vom BAMF anerkannte Geflüchtete nach 3 Jahren Aufenthalt	Zugangsberechtigt	
§ 26 Abs. 4	Niederlassungserlaubnis für Ausländer mit einer humanitären Aufenthaltserlaubnis nach 5 Jahren (Auffangvorschrift)	Zugangsberechtigt	

AUFENTHALT AUS FAMILIÄREN GRÜNDEN (EHEGATTEN- UND FAMILIENNACHZUG)

Aufenthalts-gesetz	Aufenthalts-titel /Aufenthalts-zweck	SGB II Zugang / Ausschluss	Anmerkungen
§ 28 Abs. 1 Nr. 1	Aufenthalts-erlaubnis für Ehe-/Lebens-partner eines Deutschen	Zugangsberechtigt	
§ 28 Abs. 1 Nr.1 i.V.m. § 7 Abs. 1	Eheähnliche Partner eines Deutschen		Nach dem AufenthG und FreizügG/EU sind ehe-ähnliche Partner keine Familienangehörigen. Für den Familiennachzug eheähnlicher Partner könnte eine Aufenthaltserlaubnis über die Auffangvor-schrift des § 7 Abs. 1 Satz 2 AufenthG erteilt werden (EuGH, Rs C-89/17.12.07.2018).
§ 28 Abs. 1 Nr. 2	Aufenthalts-erlaubnis für minderjährige le-dige Kinder eines Deutschen	Zugangsberechtigt	
§ 28 Abs. 1 Nr. 3	Aufenthalts-erlaubnis für Elternteile eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge	Zugangsberechtigt	
FreizügG/EU § 5 Abs. 1	Aufenthaltskarte für drittstaatangehörige Familienangehörige eines Unionsbürgers	Abhängig vom SGB II-Status des stamme-berechtigten Unionsbür-gers	Familienangehörige (Ehe-, Lebenspartner, unter 21-jährige Kinder) teilen mit dem Unionsbürger dessen SGB II-Status. Ist der Unionsbürger SGB II leistungsberechtigt, so auch seine Familienan-gehörigen. Ist der Unionsbürger vom Zugang in das SGB II ausgeschlossen, so auch seine Familien-angehörigen. Ausnahme: Die Familienangehörigen sind eigen-ständig SGB II--leistungsberechtigt.

Fortsetzung: Aufenthalt aus familiären Gründen

Aufenthalts-gesetz	Aufenthalts-titel /Aufenthaltszweck	SGB II Zugang / Ausschluss	Anmerkungen
§ 28 Abs. 2	Niederlassungserlaubnis für Familienangehörige eines Deutschen	Zugangsberechtigt	
§ 30	Aufenthalts-erlaubnis für Ehegattennachzug zu Ausländern	Dreimonats-Ausschluss Zugangsberechtigt	Bei Inanspruchnahme von SGB II-Leistungen/ Sozialhilfe kann die Erteilung/-Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis versagt werden.
§ 30	Aufenthalts-erlaubnis für Ehegattennachzug zu Ausländern mit einem Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären, politischen Gründen	Zugangsberechtigt	
§ 31	Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehe-/Lebenspartner nach Trennung oder Scheidung	Dreimonats-Ausschluss Zugangsberechtigt	Bei Inanspruchnahme von SGB II-Leistungen/ Sozialhilfe kann die Erteilung/Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis versagt werden.
§ 31	Eigenständiges Aufenthaltsrecht des hinterbliebenen Ehegatten nach § 31 Abs. 1 > nach dreijährigem Bestand der Ehe in der BRD oder > bei Tod des Ehe-/Lebenspartner oder > wenn die Beendigung des Aufenthalts eine besondere Härte darstellen würde, z.B. bei Zwangsverheiratung oder häuslicher Gewalt	Dreimonats-Ausschluss Zugangsberechtigt	
§ 32	Aufenthalts-erlaubnis zum Familiennachzug von minderjährigen Kindern	Dreimonats-Ausschluss Zugangsberechtigt	

Fortsetzung: Aufenthalt aus familiären Gründen

Aufenthalts- gesetz	Aufenthalts- titel /Aufenthaltszweck	SGB II Zugang / Ausschluss	Anmerkungen
§ 32	Kindernachzug zu Ausländern mit einem Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen	Zugangsberechtigt	
§ 33	Aufenthalts-erlaubnis für im Inland gebo- rene Kinder	Zugangsberechtigt	
§ 34 Abs. 2	Eigenständiges Aufenthaltsrecht für voll- jährig gewordene Kinder	Dreimonats-Ausschluss Zugangsberechtigt	
§ 35 Abs. 1	Niederlassungserlaubnis für über 16-jähri- ge Kinder nach 5 Jahren Aufenthalt	Zugangsberechtigt	
§ 36 Abs. 1	Aufenthalts-erlaubnis für nachziehende Eltern von unbegleiteten minderjährigen anerkannten > Asylberechtigten > Personen mit internationalem Schutz > im Resettlement aufgenommenen Per- sonen	Zugangsberechtigt	
§ 36 Abs. 2	Aufenthalts-erlaubnis für sonstige Familien- angehörige zur Vermeidung einer außer- gewöhnlichen Härte	Dreimonats-Ausschluss Zugangsberechtigt	
§ 36a	Familiennachzug zu subsidiär Schutzbe- rechtigten	Zugangsberechtigt	

BESONDERE AUFENTHALTSRECHTE

Aufenthalts-gesetz	Aufenthaltstitel /Aufenthaltszweck	SGB II Zugang / Ausschluss	Anmerkungen
§ 37	Aufenthaltserlaubnis nach Wiederkehr (Rückkehrberechtigte)	Dreimonats-Ausschluss Zugangsberechtigt	Bei Inanspruchnahme von SGB II-Leistungen/ Sozialhilfe kann die Erteilung/Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis versagt werden.
§ 38 Abs. 1 Nr. 1	Niederlassungserlaubnis für ehemalige Deutsche	Zugangsberechtigt	
§ 38 Abs. 1 Nr. 2	Aufenthaltserlaubnis für ehemalige Deutsche	Dreimonats-Ausschluss Zugangsberechtigt	Bei Inanspruchnahme von SGB II-Leistungen/ Sozialhilfe kann die Erteilung/Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis versagt werden.
§ 38a	Aufenthaltserlaubnis für Personen mit Daueraufenthalt/EU aus anderen Ländern	Dreimonats-Ausschluss Zugangsberechtigt	Bei Inanspruchnahme von SGB II-Leistungen/ Sozialhilfe kann die Erteilung/Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis versagt werden.
§ 60 Abs. 5 und Abs. 7	Abschiebeschutzberechtigte Aufenthaltserlaubnis (§ 25 Abs. 3) Niederlassungserlaubnis (§ 26 Abs. 4)	Zugangsberechtigt Zugangsberechtigt	

SONSTIGE AUFENTHALTSBESCHEINIGUNGEN NACH DEM AUFENTHALTSGESETZ

Aufenthalts-gesetz	Sonstige Aufenthaltsbescheinigung	SGB II Zugang / Ausschluss	Anmerkungen
§ 60a	Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)	Leistungsausschluss	§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II: Leistungsberechtigt nach dem AsylbLG.
§ 68	Aufenthaltserlaubnis in Verbindung mit einer Verpflichtungserklärung über die Haftung für den Lebensunterhalt	Dreimonats-Ausschluss Zugangsberechtigt	Bei Inanspruchnahme von SGB II-Leistungen/ Sozialhilfe kann die Erteilung/Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis versagt werden.
§ 81 Abs. 3 Satz 1	Erlaubnisfiktion des Aufenthalt		Abhängig davon, ob ein gewöhnlicher Aufenthalt vorliegt, ist der Ausländer SGB II zugangsberechtigt oder vom Zugang ausgeschlossen.
§ 81 Abs. 3 Satz 2	Duldungsfiktion	Leistungsausschluss	§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II: Leistungsberechtigt nach dem AsylbLG.
§ 81 Abs. 4	Fortgeltungsfiktion des Aufenthaltstitels		Ob ein Zugangsrecht besteht oder nicht, hängt vom bisherigen Aufenthaltsstatus ab.
§ 104a	Aufenthaltserlaubnis für geduldete Ausländer, die sich am 01.07.2007 seit mehreren Jahren geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen in der BRD aufhalten (Altfallregelung)	Dreimonats-Ausschluss Zugangsberechtigt	Bei Inanspruchnahme von SGB II-Leistungen/ Sozialhilfe kann die Erteilung/Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis versagt werden.
§ 104b	Eigenständige Aufenthaltserlaubnis für integrierte Kinder von geduldeten Ausländern	Dreimonats-Ausschluss Zugangsberechtigt	Bei Inanspruchnahme von SGB II-Leistungen/ Sozialhilfe kann die Erteilung/Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis versagt werden.

SONSTIGE AUFENTHALTSBESCHEINIGUNGEN

Gesetz	Sonstige Aufenthaltsbescheinigung	SGB II Zugang / Ausschluss	Anmerkungen
§ 55 Asylverfahrensgesetz	Aufenthaltsgestattung	Leistungsausschluss	§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II: Leistungsberechtigt nach dem AsylbLG.
§ 63a Asylgesetz	Ankunftsnachweis Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung	Leistungsausschluss	§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II: Leistungsberechtigt nach dem AsylbLG.

2. SGB II-Leistungsberechtigte türkische Staatsangehörige

Rechtsgrundlagen	Aufenthaltsrecht	SGB II Zugang / Ausschluss	Anmerkungen
AufenthG §§ 16-17b	Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung	SGB II-Zugangsrecht oder Ausschluss wie Drittstaatsangehörige	Die Inanspruchnahme von SGB II-Leistungen kann sich negativ auf das nationale Aufenthaltsrecht gefährden.
AufenthG §§ 18-21	Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit	SGB II-Zugangsrecht oder Ausschluss wie Drittstaatsangehörige	Die Inanspruchnahme von SGB II-Leistungen kann sich negativ auf das nationale Aufenthaltsrecht gefährden.
AufenthG §§ 25 ff	Aufenthalt aus humanitären Gründen, z.B. <i>als Asylberechtigter, als national Schutzberechtigter, Opfer von Zwangsprostitution</i>	SGB II-Zugangsrecht wie international oder national Schutzberechtigte	Die Inanspruchnahme von SGB II-Leistungen gefährdet das nationale Aufenthaltsrecht nicht.
Asylbewerberleistungsgesetz	Asylsuchende, abgelehnte Asylbewerber	Leistungsausschluss	§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3
AufenthG §§ 27-36	Aufenthalt aus familiären Gründen	SGB II-Zugangsrecht oder Ausschluss wie Drittstaatsangehörige	Die Inanspruchnahme von SGB II-Leistungen kann sich negativ auf das nationale Aufenthaltsrecht gefährden.

Fortsetzung der Übersicht: SGB II leistungsberechtigte türkische Staatsangehörige

Rechtsgrundlagen	Aufenthaltsrecht	SGB II Zugang / Ausschluss	Anmerkungen
ARB 1/80 ⁶⁷ Art. 6 Abs. 1	Implizites Aufenthaltsrecht als assoziationsberechtigter Arbeitnehmer	SGB II-Zugangsrecht analog Unionsbürger	Assoziationsberechtigter ist ein türkischer Staatsangehöriger, der
ARB 1/80 Art. 6 Abs. 1 Satz 1	Implizites Aufenthaltsrecht als assoziationsberechtigter Arbeitnehmer	SGB II-Zugangsrecht analog Unionsbürger	<ul style="list-style-type: none"> ➤ rechtmäßig eingereist ist und ➤ eine nationale Aufenthaltserlaubnis mit einer Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung hat und
ARB 1/80 Art. 6 Abs. 1 Satz 3	Implizites Aufenthaltsrecht als verbleibeberechtigter Arbeitnehmer bei: <ul style="list-style-type: none"> ➤ langer Krankheit (Arbeitsunfähigkeit) ➤ unverschuldeter Arbeitslosigkeit 	SGB II-Zugangsrecht analog Unionsbürger	<ul style="list-style-type: none"> ➤ dem regulären Arbeitsmarkt angehört und ➤ durchgängig mindestens ein Jahr im gleichen Beruf bei dem gleichen Arbeitgeber beschäftigt ist. Die Inanspruchnahme von SGB II-Leistungen gefährdet das im Recht auf Beschäftigung nach dem Assoziationsrecht ARB 1/80 enthaltene (implizite Aufenthaltsrecht) nicht.

⁶⁷ Beschluss Nr.1/80 des Assoziationsrates vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation (ARB 1/80).

Fortsetzung der Übersicht: SGB II leistungsberechtigte türkische Staatsangehörige

Rechtsgrundlagen	Aufenthaltsrecht	SGB II Zugang / Ausschluss	Anmerkungen
<p>ARB 1/80 Art. 7 Satz 1</p>	<p>Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen eines assoziationsberechtigten Arbeitnehmers</p> <p>Erster Fall Der Familienangehörige hat noch keinen dreijährigen ordnungsgemäßen Wohnsitz beim Arbeitnehmer</p> <p>Zweiter Fall Der Familienangehörige hat seit mindestens drei Jahren einen ordnungsgemäßen Wohnsitz bei dem assoziationsberechtigten Arbeitnehmer.</p>	<p>Erster Fall Vom Arbeitnehmer abgeleitetes SGB II-Zugangsrecht</p> <p>Zweiter Fall Vom Arbeitnehmer losgelöstes, eigenständiges Zugangsrecht</p>	<p>Die Inanspruchnahme von SGB II-Leistungen gefährdet das im Familienzusammenführungsrecht nach dem Assoziationsrecht ARB 1/80 enthaltene (implizite Aufenthaltsrecht) nicht.</p>

Fortsetzung der Übersicht: SGB II leistungsberechtigte türkische Staatsangehörige

Rechtsgrundlagen	Aufenthaltsrecht	SGB II Zugang / Ausschluss	Anmerkungen
ARB 1/80 Art. 7 Satz 2	Eigenständiges Aufenthaltsrecht eines Kindes, das in der BRD eine Berufsausbildung abgeschlossen hat	Eigenständiges SGB II-Zugangsrecht	Voraussetzung: Mindestens dreijährige ordnungsgemäße Beschäftigung eines Elternteils. Die Inanspruchnahme von SGB II-Leistungen gefährdet das im eigenständigen Aufenthaltsrecht des Kindes nach dem Assoziationsrecht ARB 1/80 enthaltene (implizite Aufenthaltsrecht) nicht.
ARB 1/80 Art. 9	Eigenständiges Aufenthaltsrecht eines türkischen Kindes zum Zweck der Schul-/Berufsausbildung und eines Studiums (Recht auf Bildung)	Leistungsausschluss bei alleinigem Aufenthaltsrecht zum Zweck der Schul-/Berufsausbildung Vom Stammberechtigten abgeleitetes SGB II-Zugangsrecht	Voraussetzung: Ordnungsgemäßer Wohnsitz des Kindes bei seinen Eltern, die ordnungsgemäß beschäftigt sind oder waren. ⁶⁸ Die Inanspruchnahme von SGB II-Leistungen gefährdet das im eigenständigen Aufenthaltsrecht des Kindes nach dem Assoziationsrecht ARB 1/80 enthaltene (implizite Aufenthaltsrecht) nicht.

⁶⁸ Vgl.: EuGH, Rs. Carmina di Leo, Urteil vom 13.11.1990, C-308/89; EuGH, Rs. Sürül, Urteil vom 04.05. 1999 , C-262/96; EuGH, Rs. Gürol, Urteil vom 07.07.2005, C-374/03, EuGH, Rs. Teixeira, Urteil vom 23.02.2010, C-480/08.

3. SGB II-Leistungsberechtigte Unionsbürger

Vorbemerkung: SGB II-Leistungsberechtigung

Generell SGB II zugangsberechtigt sind > daueraufenthaltsberechtigte und > erwerbstätige Unionsbürger (Berufsausbildende, Arbeitnehmer, Selbständige) und als > verbleibeberechtigte Erwerbstätige. Verbleibeberechtigt sind Erwerbstätige im Fall einer > vorübergehenden Erwerbsminderung und > unverschuldeten Arbeitslosigkeit. In diesen Fällen wirkt der Erwerbstätigenstatus fort. Die Fortwirkung des Erwerbstätigenstatus richtet sich nach der Dauer der vorgängigen Erwerbstätigkeit. Bei einer untereinjährigen Beschäftigung wirkt der Status für sechs Monate fort; bei einer mindestens einjährigen Beschäftigung unbegrenzt. Vor Erwerb des Daueraufenthaltsrechts erlischt der fortwirkende Erwerbstätigenstatus bei einer selbstverschuldeten Arbeitslosigkeit oder einem selbstverschuldeten Verbleib in der Arbeitslosigkeit. Mit Erlöschen des Freizügigkeitsstatus als Erwerbstätiger erlischt auch das darauf gründende SGB II Zugangsrecht.

Unionsbürger können ein Zugangsrecht in das SGB II nach dem Freizügigkeitsrecht, ggf. nach dem Aufenthaltsgesetz haben.

Familienangehörige von Unionsbürgers, gleich welcher Staatsangehörigkeit, teilen mit dem Unionsbürger dessen SGB II-Zugangsrecht. Ehe-/Lebenspartner und Kinder von (verbleibeberechtigten) Erwerbstätigen sind generell vom Unionsbürger abgeleitet SGB II-zugangsberechtigt, sofern kein allgemeiner Ausschlussgrund vorliegt, z.B. *dauerhafte volle Erwerbsminderung, Altersrentenbezug, Inhaftierung...*

Ausgeschlossen sind – der Gesetzeslage nach – Unionsbürger mit einem alleinigen Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche oder einem alleinigen Aufenthaltsrecht aufgrund des „Rechts auf Bildung“ einer ehemaligen Arbeitnehmers.

Eine Sonderregelung besteht für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen mit einem durchgängigen gewöhnlichen Aufenthalt von fünf Jahren. In diesem Fall besteht ein unabhängig vom Aufenthaltszweck originärer Anspruch auf SGB II-Leistungen. Das Anspruchsrecht auf SGB II-Leistungen begründet aber kein Aufenthaltsrecht. Die Inanspruchnahme von SGB II-Leistungen kann das Aufenthaltsrecht gefährden.

Übersicht: SGB II leistungsberechtigte Unionsbürger

Rechtsgrundlage des Aufenthaltsrechts	Aufenthaltsstatus/ Aufenthaltszweck	SGB II Zugang / Ausschluss	Anmerkungen
Art. 7 Richtlinie 2004/38 /EG ⁶⁹ §2 Abs. 4, 5 FreizügG/EU	Allgemeine Personenfreizügigkeit von Unionsbürgern Recht der erlaubnisfreien Einreise und des erlaubnisfreien Aufenthalts bis zu drei Monaten aus beliebigen Gründen	Drei-Monats-Ausschluss	§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II. Der Ausschluss für die ersten drei Einreisemonate gilt nicht für Arbeitnehmer/Selbständige und ihre Familienangehörigen
§ 2 Abs. 2 Nr. 3 FreizügG/EU	Freizügigkeitsberechtigung als Dienstleistungserbringer ohne die Absicht, sich als selbständige Erwerbstätige niederzulassen	Leistungsausschluss wegen eines fehlenden gewöhnlichen Aufenthalts in der BRD	§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II Der Leistungsausschluss gilt auch für die Familienangehörigen.
§ 2 Abs. 2 Nr. 4 FreizügG/EU	Freizügigkeitsberechtigung als Empfänger von Dienstleistungen	Leistungsausschluss wegen eines fehlenden gewöhnlichen Aufenthalts in der BRD	§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II Der Leistungsausschluss gilt auch für die Familienangehörigen.
§ 2 Abs. 2 Nr. 7 FreizügG/EU	Daueraufenthaltsberechtigte	Anspruchsberechtigung auf SGB II Leistungen wie Deutsche. Abgeleitet SGB II leistungsberechtigt sind auch die Familienangehörigen.	Der Anspruch auf SGB II wird nicht mehr durch ausländerspezifische Regelungen berührt. Selbstverschuldete Arbeitslosigkeit und die Inanspruchnahme von ALG II wirken sich nicht schädlich auf das Aufenthaltsrecht aus.

⁶⁹ Unionsbürgerrichtlinie 2004/38/EG

Fortsetzung der Übersicht: SGB II leistungsberechtigte Unionsbürger (Erwerbstätige und verbleibeberechtigte Erwerbstätige)

Rechtsgrundlage des Aufenthaltsrechts	Aufenthaltsstatus / Aufenthaltzweck	SGB II Zugang / Ausschluss	Anmerkungen
§ 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU	Freizügigkeitsberechtigung als Berufsauszubildender in einer Berufsausbildung > nach dem Berufsbildungsgesetz, > der Handwerksordnung, > berufsbildenden Schulen mit Anspruch auf eine Ausbildungsvergütung	SGB II leistungsberechtigt Abgeleitet SGB II leistungsberechtigt sind auch die Familienangehörigen.	Berufsauszubildende sind vom Status her Arbeitnehmer. Die Inanspruchnahme von ALG II wirkt sich nicht schädlich auf das Aufenthaltsrecht aus
Art. 7 Abs. 1, 3 Richtlinie 2004/38 /EG § 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU	Freizügigkeitsberechtigung als Arbeitnehmer , z.B. in einer <ul style="list-style-type: none"> ➢ sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ➢ geringfügigen Beschäftigung ➢ noch nicht völlig untergeordnet Beschäftigung 	SGB II leistungsberechtigt Abgeleitet SGB II leistungsberechtigt sind auch die Familienangehörigen.	Anspruch auf aufstockende SGB II Leistungen während der Beschäftigung und im Fall einer unfreiwilligen Arbeitslosigkeit für die Dauer des fortwirkenden Arbeitnehmerstatus. Die Inanspruchnahme von ALG II ist unschädlich.
Art. 7 Abs. 1, 3 Richtlinie 2004/38 /EG § 2 Abs. 2 Nr. 2 FreizügG/EU	Freizügigkeitsberechtigung als Niedergelassener selbständiger Erwerbstätiger	SGB II leistungsberechtigt Abgeleitet SGB II leistungsberechtigt sind auch die Familienangehörigen.	Anspruch auf aufstockende SGB II Leistungen während der Selbständigkeit und im Fall einer unfreiwilligen Aufgabe der Erwerbstätigkeit analog den Regelungen für den fortwirkenden Arbeitnehmerstatus. Die Inanspruchnahme von ALG II ist unschädlich.

Fortsetzung der Übersicht: SGB II leistungsberechtigte Unionsbürger (Erwerbstätige und verbleibeberechtigte Erwerbstätige)

Rechtsgrundlage Aufenthaltsrecht	Aufenthaltsstatus / Aufenthaltszweck	SGB II Zugang / Ausschluss	Anmerkungen
§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 FreizügG/EU	Freizügigkeitsberechtigter verbleibebe- rechtigter Arbeitnehmer und Selbstän- diger Erster Fall: vorübergehende Erwerbsminder- ung infolge Krankheit oder Unfall	SGB II leistungsberechtigt Abgeleitet SGB II leis- tungsberechtigt sind auch die Familienangehörigen.	Eine vorübergehende Erwerbsminderung legt vor, wenn damit zu rechnen ist, dass die Erwerbsminderung/Arbeitsunfähigkeit vo- raussichtlich nicht länger als 6 Monate an- dauern wird. ⁷⁰
§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 FreizügG/EU	Freizügigkeitsberechtigung Verbleibebe- rechtigte Arbeitnehmer und Selbstän- diger Zweiter Fall: Aufnahme einer Berufsaus- bildung in Zusammenhang mit einer frü- heren Erwerbstätigkeit	SGB II leistungsberechtigt Abgeleitet SGB II leis- tungsberechtigt sind auch die Familienangehörigen.	
EuGH, Rspr. zu Art. 7 Abs. 3a Unionsbürger- richtlinie 2004/38/EG ⁷¹	Verbleibeberechtigte Arbeitnehmer Dritter Fall: Aufgabe einer Beschäftigung im Spätstadium einer Schwangerschaft	SGB II leistungsberechtigt Abgeleitet SGB II leis- tungsberechtigt sind auch die Familienangehörigen.	Eine Frau, die ihre Erwerbstätigkeit/Arbeit- suche wegen der körperlichen Belastungen im Spätstadium der Schwangerschaft und nach der Geburt des Kindes aufgibt, behält den Arbeitnehmerstatus bei, sofern sie innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Ge- burt ihres Kindes ihre Beschäftigung wieder aufnimmt oder eine andere Stelle findet.

⁷⁰ Vgl.: BMI, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Freizügigkeitsgesetz/EU, zu § 2, Ziffer 2.3.1.1.

⁷¹ Vgl.: EuGH, Rs. Orfanopoulos und Oliveri,, Urteil vom 29.04.2004, C-482/01 und C-493/01; EuGH, Rs. Saint Prix, Urteil vom 19.06.2014, C-507/12; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 30.01.2017 - L 20 AS 2483/16 B ER.

Fortsetzung der Übersicht: SGB II leistungsberechtigte Unionsbürger (Erwerbstätige und verbleibeberechtigte Erwerbstätige)

Rechtsgrundlage des Aufenthaltsrechts	Aufenthaltsstatus / Aufenthaltswitz	SGB II Zugang / Ausschluss	Anmerkungen
§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 FreizügG/EU	Freizügigkeitsberechtigung als verbleibeberechtigter Arbeitnehmer Vierter Fall: Unfreiwillige Arbeitslosigkeit nach einer vorgängigen Beschäftigung	SGB II leistungsberechtigt Abgeleitet SGB II leistungsberechtigt sind auch die Familienangehörigen.	Die Dauer der SGB II-Anspruchsberechtigung richtet sich nach der Dauer der vorangegangenen Beschäftigung. Die Inanspruchnahme von SGB II-Leistungen ist unschädlich.
§ 2 Abs. 3 Satz 2 FreizügG/EU	Vorgängige Beschäftigungsdauer: unter einem Jahr	Befristet SGB II leistungsberechtigt für sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Beschäftigung	Nach Ablauf der Sechs-Monats-Frist entfallen der Arbeitnehmerstatus und damit der Anspruch auf SGB II-Leistungen für den Unionsbürger und damit auch der abgeleitete SGB II-Anspruch seiner Familienangehörigen.
§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 FreizügG/EU	Vorgängige Beschäftigungsdauer: 1 Jahr oder länger	Unbefristet SGB II leistungsberechtigt	Die SGB II-Anspruchsberechtigung kann nur durch eine freiwillige Arbeitslosigkeit oder durch einen freiwilligen/selbstverschuldeten Verbleib in der Arbeitslosigkeit verloren gehen
	Freizügigkeitsberechtigung als verbleibeberechtigter Arbeitnehmer Fünfter Fall: Selbstverschuldete oder freiwillige Arbeitslosigkeit	Die SGB II-Leistungsberechtigung geht für den Unionsbürger und seine Familienangehörigen verloren.	Anwendungsfälle: > SGB III-Sperrzeitenbelegte Kündigung, > Verspätete Arbeitslosmeldung, > Weigerung zumutbare Arbeit zu leisten, > Verletzung der SGB II-Residenzpflicht...

Fortsetzung der Übersicht: SGB II leistungsberechtigte Unionsbürger (Alleiniges Freizügigkeitsrecht zur Arbeitsuche)

Rechtsgrundlage Aufenthaltsrecht	Aufenthaltsstatus / Aufenthaltzweck	SGB II Zugang / Ausschluss	Anmerkungen
Art 14 Abs. 4b Richtlinie 2004/38 /EG § 2 Abs. 2 Nr. 1a FreizügG/EU	Freizügigkeitsberechtigung zum Zweck der Arbeitsuche für 6 Monate, in begründeten Fällen für einen längeren Zeitraum 1. Fall Arbeitsuche während eines gewöhnlichen Aufenthalts von weniger als 5 Jahre	1. Fall: Leistungsausschluss bei alleinigem Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche. Der Ausschluss gilt auch für die Familienangehörigen.	1. Fall § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr.2b SGB II Nach der ständigen Rspr. des BSG ⁷² besteht bei einem 6-monatigen Aufenthalt ein Anspruch auf reguläre Sozialhilfe, wenn die Ausländerbehörde nicht formell den Verlust oder das Nichtbestehen des Aufenthaltsrechts festgestellt hat. Der Leistungsausschluss ist nach der ständigen Rspr. des EuGH europarechtskonform. ⁷³
§ 7 Abs. 1 Satz 4 und 5 SGB II	2. Fall Arbeitsuche nach einem gewöhnlichen Aufenthalt von 5 Jahren	2. Fall SGB II Zugangsberechtigt Abgeleitet SGB II leistungsberechtigt sind auch die Familienangehörigen.	2. Fall § 7 Abs. 1 Satz 4 und 5 SGB II. Die Anspruchsberechtigung impliziert kein Aufenthaltsrecht. Die Inanspruchnahme von ALG II kann sich schädlich auswirken. Der Anspruch entfällt, wenn die Ausländerbehörde das Nichtbestehen oder den Verlust des Freizügigkeitsrechts festgestellt hat.

⁷² Vgl.: BSG, Urteil - 30.08.2017 - B 14 AS 31/16 R;

⁷³ Vgl.: EuGH, Rs. Dano, Urteil vom 11.11.2014, C-333/13; EuGH, Rs. Alimanovic. Urteil vom 15.09.2015, C-67/14; BSH, Urteil vom 03.12.2015 – B 4 AS 59/13 R, B 4 AS 44/15 R, B 4 AS 43/15 R; BSG, Urteil vom 20.01.2016 – B 14 AS 35/15 R.

Fortsetzung der Übersicht: SGB II leistungsberechtigte Unionsbürger

Rechtsgrundlage des Aufenthaltsrechts	Aufenthaltsstatus / Aufenthaltswitzweck	SGB II Zugang / Ausschluss	Anmerkungen
<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 5 und § 4 FreizügG/EU</p> <p>Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. b Unionsbürgerrichtlinie</p>	<p>Aufenthaltsrecht als nichterwerbstätiger Unionsbürger</p> <p>1. Fall: Freizügigkeitsberechtigung Unionsbürger, die über ausreichende Existenzmittel, einschließlich einer ausreichenden Krankenversicherung verfügen</p> <p>2. Fall: Aufenthaltsrecht Unionsbürger, die ihren Unterhalt nicht sicherstellen können, z.B. nach Ablauf der Frist für die Arbeitsuche oder Verlust des Arbeitnehmer-Status..</p>	<p>Leistungsausschluss Der Ausschluss gilt auch für die Familienangehörigen.</p>	<p>Nichterwerbstätiger Unionsbürger ist, wer keine Arbeit sucht oder ausüben will.</p> <p>Ein Recht auf Aufenthalt für mehr als drei Monate haben Unionsbürger, die über ausreichende Existenzmittel, inklusive eine ausreichenden Krankenversicherung verfügen.</p> <p>Der Leistungsausschluss ist nach der ständigen Rspr. des EuGH und BSG über Sozialhilfe für nichterwerbstätige Unionsbürger europarechtskonform.⁷⁴</p>

⁷⁴ Vgl.: EuGH, Rs. Dano, Urteil vom 11.11.2014, C-333/13; EuGH, Rs. Alimanovic. Urteil vom 15.09.2015, C-67/14; BSG, Urteil vom 03.12.2015 – B 4 AS 59/13 R, B 4 AS 44/15 R, B 4 AS 43/15 R; BSG, Urteil vom 20.01.2016 – B 14 AS 35/15 R.

Fortsetzung der Übersicht: SGB II leistungsberechtigte Unionsbürger – hier: in Anwendung des Aufenthaltsgesetzes

Rechtsgrundlage des Aufenthaltsrechts	Aufenthaltsstatus / Aufenthaltswitz	SGB II Zugang / Ausschluss	Anmerkungen
§ 11 Abs. 1 Satz 11 FreizügG/EU § 25 Abs. 4a Satz 1 AufenthG	Fiktives Aufenthaltsrecht als Opfer von Menschenhandel, Zwangsprostitution für ein Strafverfahren gegen die Täter	SGB II Zugangsberechtigt	Besteht kein Aufenthaltsrecht nach dem FreizügG/EU, das ein Zugangsrecht in das SGB II begründet, hat der SGB II zu prüfen, ob ein anderes Aufenthaltsrecht besteht, das ein SGB II Zugangsrecht begründet. ⁷⁵
§ 11 Abs. 1 Satz 11 FreizügG/EU § 25 Abs. 4b AufenthG	Aufenthaltsurlaubnis für Opfer von Arbeitsausbeutung	SGB II Zugangsberechtigt	

⁷⁵ Vgl.: BSG, Urteil vom 19.10.2010 – B 14 AS 23/10 R; BSG, Urteil vom 30.01.2013 - B 4 AS 54/12 R.

4. SGB II-leistungsberechtigte Familienangehörige eines Unionsbürgers

Übersicht: SGB II leistungsberechtigte Familienangehörige eines Unionsbürgers

Rechtsgrundlage Aufenthaltsrecht	Aufenthaltsstatus / Aufenthaltzweck	SGB II Zugang / Ausschluss	Anmerkungen
§ 4a Abs.1 Satz 2 Abs. 3, 4 und 5 FreizügG/EU	Daueraufenthaltsberechtigte Familienangehörige eines (verstorbenen) Unionsbürgers	Eigenes SGB II Zugangsrecht	
§ 3 Abs. 1 FreizügG/EU	Vom stammberechtigten Unionsbürger abgeleitetes Aufenthaltsrecht für <ul style="list-style-type: none"> ➤ Partner (Ehe-, Lebenspartner) bei (formellen) Bestand der Ehe/Partnerschaft ⁷⁶ ➤ unter 21-jährige Kinder des Unionsbürgers und seines Partners (eigene Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder) 	Partner und Kinder teilen mit dem Unionsbürgers dessen SGB II-Status, so genanntes vom Stammberechtigten abgeleiteter SGB II-Zugang	Partner und Kinder teilen mit dem Unionsbürger dessen Freizügigkeits- und SGB II-Status: <ul style="list-style-type: none"> ➤ ist der Unionsbürger SGB II-leistungsberechtigt, so auch der Partner und die Kinder ➤ ist der Unionsbürger nicht (mehr) leistungsberechtigt, so auch nicht (mehr) der Partner und die Kinder. Dies gilt nicht, wenn die Partner/Kinder über ein eigenes SGB II-Zugangsrecht verfügen, z.B. als Arbeitnehmer, Berufsauszubildender...

⁷⁶ Anmerkung: Im Unterschied zur Rechtsstellung von Familienangehörigen nach dem Aufenthaltsgesetz fordert das Europarecht nicht ein Eheleben, sondern nur den formellen Bestand der Ehe. Vgl.: EuGH, Rs. Diatta, Urteil vom 3.12.1985, C-267/83.

Fortsetzung Übersicht: SGB II leistungsberechtigte Familienangehörige eines Unionsbürgers

Rechtsgrundlage des Aufenthaltsrechts	Aufenthaltsstatus / Aufenthaltsweg	SGB II Zugang / Ausschluss	Anmerkungen
§ 3 Abs. 1 FreizügG/EU	Aufenthaltsrecht der Partner/Kinder eines > Arbeitnehmers/Selbständigen oder > verbleibeberechtigten Erwerbstätigen	SGB II leistungsberechtigt	Der SGB II-Zugangstatus besteht solange fort, wie der Unionsbürger sein SGB II-Zugangsrecht behält.
§ 3 Abs. 1 FreizügG/EU	Aufenthaltsrecht des getrennt lebenden Partners eines > Arbeitnehmers/Selbständigen oder > verbleibeberechtigten Erwerbstätigen	SGB II leistungsberechtigt	Der SGB II-Zugangstatus besteht solange fort, wie der Unionsbürger sein SGB II-Zugangsrecht behält.
§ 3 Abs.1 FreizügG/EU	Eheähnliche Partner eines > Arbeitnehmers/Selbständigen oder > verbleibeberechtigten Erwerbstätigen	SGB II-Leistungsausschluss	Eheähnliche Partner sind keine Familienangehörigen nach dem Freizügigkeitsgesetz.
Art. 13 Abs. 1 Unionsbürgerrichtlinie	Fortbestand des Aufenthaltsrechts geschiedener Partner eines Unionsbürger, der selbst ein Unionsbürger ist	Der SGB II-Zugang oder Ausschluss richtet sich nach dem Freizügigkeitsrecht des geschiedenen Partners	SGB II-Status aus eigenem Freizügigkeitsrecht
§ 3 Abs. 3 FreizügG/EU	Fortbestand des Aufenthaltsrechts Partner/Kinder, die selbst Unionsbürger sind, bei Tod des Unionsbürgers	Der SGB II-Zugang oder Ausschluss richtet sich nach dem Freizügigkeits-/Aufenthaltsrecht der Hinterbliebenen	SGB II-Status aus eigenem Freizügigkeits-/Aufenthaltsrecht

Fortsetzung Übersicht: SGB II leistungsberechtigte Familienangehörige eines Unionsbürgers

Rechtsgrundlage Aufenthaltsrecht	Aufenthaltsstatus / Aufenthaltzweck	SGB II Zugang / Ausschluss	Anmerkungen
§ 3 Abs. 3 FreizügG/EU	Aufenthaltsrecht der Partner/Kinder eines Unionsbürgers nach Wegzug des Unionsbürger ins Ausland	Der SGB II-Status richtet sich nach dem eigenem Freizügigkeits-/Aufenthaltsrecht des Partners/der Kinder.	
§ 3 Abs. 4 FreizügG/EU	Aufenthaltsrecht von ➤ Kindern eines freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers , die sich in einer Ausbildung befinden, und > dessen sorgeberechtigten Elternteils bei Tod oder Wegzug des Unionsbürgers ins Ausland	SGB II-Leistungsberechtigung, wenn der Unionsbürger unmittelbar bis zu seinem Wegzug/Tod > Arbeitnehmer, > Selbständiger oder > verbleibeberechtigter Erwerbstätiger war.	Die SGB II-Leistungsberechtigung des sorgeberechtigten Elternteils endet mit der Volljährigkeit des Kindes, kann bis zum Ende der Ausbildung fortgelten, <i>z.B. wenn das volljährige Kind während der Ausbildung weiterhin der Personensorge durch das Elternteil bedarf.</i> ⁷⁷

⁷⁷ Vgl.: EuGH, Rs. Ibrahim, Urteil vom, C-310/08; EuGH, Rs. Teixeira, Urteil vom 23.02.2010, C-480/08.

Fortsetzung Übersicht: SGB II leistungsberechtigte Familienangehörige eines Unionsbürgers

Rechtsgrundlage des Aufenthaltsrechts	Aufenthaltsstatus / Aufenthaltsweg	SGB II Zugang / Ausschluss	Anmerkungen
§ 3 Abs. 5 FreizügG/EU	Aufenthaltsrecht geschiedener drittstaatangehöriger Partner des Unionsbürgers	SGB II Zugangsberechtigt, sofern Arbeitnehmer, Selbstständige	Voraussetzungen ➤ Unterhaltssicherung, z.B. durch eine Erwerbstätigkeit und ➤ Ehebestandszeit bis zur Einleitung des Scheidungsverfahrens von mindestens 3 Jahren, davon mindestens 1 Jahr in der BRD oder ➤ Übertragung des Sorgerechts für das Kind des Unionsbürgers oder ➤ eingeräumtes persönliches Umgangsrecht mit dem minderjährigen Kind des Unionsbürgers nur in der BRD oder ➤ der Aufenthalt ist zur Vermeidung einer besonderen Härte notwendig, weil ein Festhalten an der Ehe nicht zugemutet werden kann, z.B. <i>bei häuslicher Gewalt.</i>

Fortsetzung Übersicht: SGB II leistungsberechtigte Familienangehörige eines Unionsbürgers

Rechtsgrundlage des Aufenthaltsrechts	Aufenthaltsstatus / Aufenthaltzweck	SGB II Zugang / Ausschluss	Anmerkungen
§ 3 Abs. 3 FreizügG/EU	Aufenthaltsrecht hinterbliebener drittstaatangehöriger Familienangehöriger eines Unionsbürgers	SGB II Zugangsberechtigt, sofern Arbeitnehmer, Selbstständige	Voraussetzungen ➤ Erwerbstätigkeit ➤ rechtmäßige Mindestaufenthaltszeit von einem Jahr als Familienangehörige des Verstorbenen in der BRD
§ 7 Abs. 1 Satz 3 SGB II	Familienangehöriger eines Unionsbürgers mit einem gewöhnlichen Aufenthalt seit mindestens fünf Jahren	SGB II Zugangsberechtigt, sofern die Ausländerbehörde nicht formell das Nichtbestehen oder den Verlust des Freizügigkeitsrechts festgestellt hat	

Übersicht: SGB II leistungsberechtigte Familienangehörige von Unionsbürger

Rechtsgrundlage des Aufenthaltsrechts	Aufenthaltsstatus / Aufenthaltszweck	SGB II Zugang / Ausschluss	Anmerkungen
Art. 10 Wanderarbeitnehmer-Verordnung ⁷⁸	Eigenständiges Aufenthaltsrecht des Kindes eines ehemals als Arbeitnehmer beschäftigten (aufhaltenden, ausgereisten oder verstorbenen) Unionsbürgers ⁷⁹		
	1. Fall Gewöhnlicher Aufenthalt von weniger als 5 Jahre	Leistungsausschluss bei einem alleinigen Aufenthaltsrecht nach Art. 10 der VO	§ 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2c SGB II Der Leistungsausschluss ist in der Rspr. strittig. Er wird als europarechtswidrig angesehen. ⁸⁰
	2. Fall Nach einem gewöhnlichen Aufenthalt von 5 Jahren	Leistungsberechtigung Abgeleitet SGB II leistungsberechtigt sind auch die Familienangehörigen.	§ 7 Abs. 1 Satz 4 und 5 SGB II

⁷⁸ Verordnung (EU) Nr. 492/2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union vom 5. April 2011.

⁷⁹ Vgl.: LSG NRW, Beschluss vom 27.12.2016 – L 7 AS 2148/16 B ER; EuGH, Rs. Teixeira, Urteil vom 23.02.2010, C-480/08.

⁸⁰ Vgl.: LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 17.02.2017 – L 6 AS 11/17 B ER; LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 06.09.2017 – L 2 AS 567/17 B ER; LSG NRW, Beschluss vom 10.11.2017 – L 6 AS 1256/17 B ER; LSG NRW, Beschluss vom 21.12.2017 – L 7 AS 2044/ 17 B ER; LSG NRW, Beschluss vom 30.08.2018 – L 7 AS 1268/18 B ER; LSG Hessen, Beschluss vom 12.10.2018 – L 9 AS 462/18 B ER; LSG NRW, EuGH-Vorlagebeschluss vom 14.02.2019 – L 19 AS 1104/18.

Fortsetzung der Übersicht: SGB II leistungsberechtigte Unionsbürger

Rechtsgrundlage des Aufenthaltsrechts	Aufenthaltsstatus / Aufenthaltswitz	SGB II Zugang / Ausschluss	Anmerkungen
Art. 10 Wanderarbeitnehmer-Verordnung EuGH, Rspr. zu Art. 10 der Wanderarbeitnehmer-VO ⁸¹	Aufenthaltsrecht nichterwerbstätiger oder arbeitsuchender Eltern zur Begleitung ihres Kindes mit einem Aufenthaltsrecht 1. Fall Gewöhnlicher Aufenthalt von weniger als 5 Jahre	Leistungsausschluss ➤ bei einem alleinige Aufenthaltsrecht nach Art. 10 der VO ➤ bei einem Aufenthaltsrecht nach Art. 10 und einem Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche	§ 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2c SGB II Der Leistungsausschluss ist in der Rspr. strittig. Er wird als europarechtswidrig angesehen. ⁸²
	2. Fall Nach einem gewöhnlichen Aufenthalt von 5 Jahren	SGB II-Leistungsberechtigt	§ 7 Abs. 1 Satz 4 und 5 SGB II

⁸¹ EuGH, Rs. Teixeira, Urteil vom 23.02.2010, C-480/08.

⁸² Vgl.: LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 17.02.2017 – L 6 AS 11/17 B ER; LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 06.09.2017 – L 2 AS 567/17 B ER; LSG NRW, Beschluss vom 10.11.2017 – L 6 AS 1256/17 B ER; LSG NRW, Beschluss vom 21.12.2017 – L 7 AS 2044/ 17 B ER; LSG NRW, Beschluss vom 30.08.2018 – L 7 AS 1268/18 B ER; LSG Hessen, Beschluss vom 12.10.2018 – L 9 AS 462/18 B ER; LSG NRW, EuGH-Vorlagebeschluss vom 14.02.2019 – L 19 AS 1104/18.

Fortsetzung der Übersicht: SGB II Familienangehörige eines Unionsbürgers - hier: in Anwendung des Aufenthaltsgesetzes

Rechtsgrundlage des Aufenthaltsrechts	Aufenthaltsstatus / Aufenthaltswitz	SGB II Zugang / Ausschluss	Anmerkungen
§ 11 Abs. 1 Satz 11 FreizügG/EU i.V.m. § 4 Abs. 3 StAG ⁸³	Aufenthaltsrecht des Kindes eines Unionsbürgers, der sich seit 8 Jahren rechtmäßig in der BRD aufhält	SGB II-Zugangsberechtigt	Kinder eines Unionsbürgers, der sich seit acht Jahren rechtmäßig aufhält, erwirbt gemäß § 4 die deutsche Staatsangehörigkeit.
§ 11 Abs. 1 Satz 11 FreizügG/EU i.V.m. § 4 Abs. 3 StAG	Aufenthaltsrecht eines alleinerziehenden Elternteils des Kindes eines Unionsbürgers, der sich seit 8 Jahren rechtmäßig in der BRD aufhält	SGB II-Zugangsberechtigt	
§ 11 Abs. 1 Satz 11 FreizügG/EU Art 18 AEUV i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG	Aufenthaltsrecht von Elternteilen deutscher Kindern	SGB II-Zugangsberechtigt	
§ 11 Abs. 1 Satz 11 FreizügG/EU Art 18 AEUV i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG	Aufenthaltsrecht von Elternteilen minderjähriger, freizügigkeitsberechtigter Kinder	SGB II-Zugangsberechtigt	Die Elternteile haben einen fiktiven Aufenthaltstitel nach § 28 AufenthG aufgrund des Diskriminierungsverbots nach der AEUV. ⁸⁴

⁸³ Vgl.: Staatsangehörigkeitsgesetz.

⁸⁴ Vgl.: VGH Hessen vom 16.11.2016 – 9 A 242/15.

5. EFA-Staatsangehörige Unionsbürger, Österreicher und SGB II/Sozialhilferecht

Vorbemerkung

Nach der Gesetzeslage sind Ausländer (Unionsbürger) und deren Familienangehörige, die sich weder als erwerbstätige noch als verbleibeberechtigte Arbeitnehmer/Selbständige aufhalten, während der ersten drei Einreisemonate vom Zugang in das SGB II ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind auch Ausländer (Unionsbürger) und deren Familienangehörige, deren Aufenthaltsrecht sich alleine aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt. Diese SGB II-Leistungsausschlüsse gelten auch für Österreicher und für Ausländer (Unionsbürger), die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten des Europäischen Fürsorgeabkommens sind.⁸⁵

Im Sozialhilferecht gelten der Drei-Monats-Ausschluss und der Ausschluss wegen eines alleinigen Aufenthaltsrechts zur Arbeitsuche nicht für EFA-Staatsangehörige und für Österreicher

Im Sozialhilferecht gelten gleichlautende Ausschlussvorschriften. Diese Leistungsausschlüsse gelten nicht für Österreicher und Ausländer (Unionsbürger), sowie deren Familienangehörige, die Staatsangehörige eines EFA-Staates sind und sich rechtmäßig in der BRD aufhalten. Rechtsgrund dafür ist das Europäische Fürsorgeabkommen (EFA) und die Vorbehaltserklärung der Bundesregierung über den Geltungsbereich des EFA.⁸⁶ Für Österreicher ist der Rechtsgrund das DÖFA.

Das EFA enthält die Verpflichtung, Staatsangehörigen der anderen EFA-Staaten Leistungen der Sozialen Fürsorge in gleicher Weise und unter gleichen Bedingungen zu gewähren wie den eigenen Staatsbürgern.⁸⁷ Die Vorbehaltserklärung ist auf das SGB II beschränkt, erstreckt sich nicht auf das Sozialhilferecht.

⁸⁵ Anmerkung: EFA-Staaten sind: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Türkei, Vereinigtes Königreich. Davon sind EWR-Staaten: Island, Norwegen. Die Türkei ist ein Drittstaat.

⁸⁶ Vgl.: Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Fürsorgeabkommens vom 11. Dezember 1953 und des Zusatzprotokolls hierzu vom 3. April 2012, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2012 Teil II Nr. 15, ausgegeben zu Bonn am 18. Mai 2012.

⁸⁷ Vgl.: Art. 1 EFA vom 11.12.1953.

Vorbehaltserklärung

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt keine Verpflichtung, die im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Leistungen an Staatsangehörige der übrigen Vertragsstaaten in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen wie den eigenen Staatsangehörigen zuzuwenden.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt keine Verpflichtung, die in dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – in der jeweils geltenden Fassung vorgesehene Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten an Staatsangehörige der übrigen Vertragsstaaten in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen wie den eigenen Staatsangehörigen zuzuwenden, ohne jedoch auszuschließen, dass auch diese Hilfen in geeigneten Fällen gewährt werden.“

Die Vorbehaltserklärung zum SGB II ist vom BSG als rechtmäßig anerkannt worden.⁸⁸

Deutsch-Österreichische Abkommen über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege (DÖFA)⁸⁹

Nach dem DÖFA werden Österreichern, die sich in der BRD aufhalten, Leistungen der Sozialen Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege in gleicher Weise, in gleichem Umfang und unter den gleichen Bedingungen wie Deutschen gewährt. Das Gleichstellungsrecht haben auch Genfer-Flüchtlinge, die ein von der anderen Vertragspartei gemäß Artikel 28 des genannten Abkommens ausgestelltes gültiges Reisedokument besitzen.⁹⁰

⁸⁸ Vgl.: BSG, Urteil vom 03.12.2015 – B 4 AS 59/13 R.

⁸⁹ Deutsch-Österreichischen Fürsorgeabkommen (DÖFA) über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege vom 17.01.1966.

⁹⁰ Vgl.: Art. 2 DÖFA.

Stellung der EFA-Staatsangehörigen und Österreicher im Sozialhilferecht

Aufgrund der auf das SGB II beschränkten Vorbehaltserklärung besteht für erwerbsfähige EFA-Staatsangehörige und Österreicher gemäß Art. 1 des EFA i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 5 SGB XII ein Anspruch auf Leistungen der regulären Sozialhilfe

- während der ersten drei Einreisemonate und zwar unabhängig davon, ob ein (verbleibeberechtigter) Erwerbstätigenstatus besteht oder nicht
- bei einem Aufenthalts-/Freizügigkeitsrecht zur Arbeitsuche, pauschal für 6 Monate und über die 6-Monats-Frist hinaus bei konkreter Aussicht auf einen Arbeitsplatz.^{91/92}

Voraussetzung für einen Anspruch ist einzig ein rechtmäßiger Aufenthalt. Ein rechtmäßiger Aufenthalt im Sinne des EFA oder des DÖFA ist gegeben, wenn Ausländer eine Aufenthalts- oder Freizügigkeitsberechtigung haben.⁹³ Die im SGB II nicht vorgesehene Ausschlussregelung: „Sozialhilfe erhält nicht, wer in der Absicht eingereist ist, Sozialhilfe zu erlangen“, gilt nicht für EFA-Staatsangehörige und Österreicher.^{94/95}

⁹¹ Vgl.: § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2, 2. Alternative SGB XII.

⁹² Vgl.: BSG, Urteil vom 19. 10. 2010 – B 14 AS 23/10 R; BSG, Urteil vom 12.12.2013 – B 4 AS 93/13 R; BSG, Urteil vom 03.12.2015 – B 4 AS 43/15 R; BSG, EuGH-Vorlage vom 12.12.2013 – B 4 AS 59/13 R; BSG, Urteil vom 30.08.2017 – B 14 AS 31/16 R; BSG, Urteil vom 09.08.2018 – B 14 AS 32/17 R; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.03.2017 - L 15 SO 321/16 B ER; Beschluss vom 21.03.2017 - L 18 AS 526/17 ER, Beschluss vom 20.06.2017 -L 15 SO 104/17 B ER; LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 31.07.2017 – L 7 SO 557/17 B ER.

⁹³ Vgl.: BSG, Urteil vom 19. Oktober 2010 - B 14 AS 23/10 R; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 15. November 2012 - L 19 AS 1917/12 B ER; SG Braunschweig, Beschluss vom 03.11.2014 – S 32 SO 124/14 ER; SG Nürnberg, Urteil vom 30.06.2016 – S 20 SO 109/15.

⁹⁴ Vgl.: § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGB XII.

⁹⁵ Vgl.: LSG Niedersachsen-Bremen Beschluss vom 23. Mai 2014 - L 8 SO 129/14 B ER;

Übersicht: SGB II und Sozialhilfe leistungsberechtigte erwerbsfähige EFA-Staatsangehörige

Statusgruppe/ Staatsangehörigkeit	SGB II-Leistungsberechtigung	SGB II und SGB XII-Ausschlussgründe	Regelungen für Österreicher und EFA-Staatsangehörige im Sozialhilferecht
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Unionsbürger, die Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates sind ➤ Österreicher ➤ türkische Staatsangehörige, die einen Aufenthaltstitel besitzen ➤ assoziationsberechtigte türkische Staatsangehörige 	<p>Für Unionsbürger und Österreicher richtet sich das SGB II-Zugangsrecht nach dem Freizügigkeitsstatus, ggf. nach dem Aufenthaltsgesetz</p> <p>Für türkische Staatsangehörige richtet sich das SGB II-Zugangsrecht nach dem Aufenthaltsgesetz und für Assoziationsberechtigte nach dem Assoziationsrecht EU/Türkei, ARB 1/80</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ während der ersten drei Einreisemonate, sofern nicht (verbleibeberechtigter) Erwerbstätige ➤ Aufenthaltsrecht alleinig zum Zweck der Arbeitsuche ➤ Aufenthaltsrecht alleinig aus dem „Recht auf Bildung“ nach der Wanderarbeitnehmer VO Nr. 492/2011 und dem Recht zur Arbeitsuche ➤ Nichterwerbstätigkeit i.d.S., das keine Arbeit ausgeübt und gesucht wird ➤ Einreise in der Absicht, Sozialhilfe zu erlangen 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Leistungsberechtigt während der ersten drei Einreisemonate gemäß Art. 1 EFA ➤ Leistungsberechtigt für die Dauer der Arbeitsuche: mindestens für 6 Monate und über diese Frist hinaus bei weiterer Arbeitsuche und konkreter Aussicht auf eine Einstellung ➤ Ausschluss aus dem Anspruch auf Sozialhilfe ➤ Ausschluss aus dem Anspruch auf Sozialhilfe ➤ Nicht auf Österreicher und EFA-Staatsangehörige anwendbar

Rechtsprechung zu der SGB II-Ausschlussregelungen für EFA-Bürger und Österreicher

In der Verwaltungspraxis der Sozialämter ⁹⁶ und in der Rechtsprechung ist es unstrittig, dass Bürger der EFA-Staaten und Österreicher, die sich zum Zweck der Arbeitsuche aufhalten, gemäß § 23 Abs. 1 Satz 5 SGB XII für die Dauer der Arbeitsuche einen Anspruch auf die reguläre Sozialhilfe haben. Unstrittig ist auch, dass bei Hilfebedürftigkeit ein Anspruch auf reguläre Sozialhilfe während der ersten drei Einreise-/Aufenthaltsmonate besteht. Strittig ist, ob für Österreicher und EFA-Staatsbürger der Ausschlussgrund „Alleiniges Aufenthaltsrecht nach der Wanderarbeitnehmer VO Nr. 492/2011 – Recht des Kindes eines Unionsbürgers auf Schule und Berufsausbildung“ im SGB II und/oder im Sozialhilferecht greift. Strittig ist auch die Frage, ob die migrationsspezifischen Ausschlussregelungen des SGB II mit dem Fürsorgeabkommen und dem Europarecht konform sind.

Rechtsprechung über den Anspruch von arbeitssuchenden EFA-Bürgern und Österreichern auf reguläre Sozialhilfe

Tabelle: Anspruch von arbeitssuchenden EFA-Bürgern und Österreichern auf reguläre Sozialhilfe

Gericht	Entscheidungstext
LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21.03.2017, L 18 AS 526/17 B ER § 43 SGB II	Bei einem Bürger der EFA-Staaten mit einem Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche oder Art. 10 der VO/EU Nr. 492/2011 hat der zuerst angegangene Sozialleistungsträger vorläufig Leistungen zu erbringen. Bürger der FA-Staaten haben auf der Grundlage des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums einen Anspruch auf Leistungen der normalen Sozialhilfe in vollem Umfang.

⁹⁶ Vgl.: Hamburg, Arbeitshilfe zu § 23 SGB XII, Stand 01.04.2018-30.11.2018; Hansestadt Bremen, Verwaltungsanweisung zu § 23 SGB XII, Stand 14.09.2017; Seestadt Bremerhaven, Fachliche Weisung zu § 23 SGB XII, Stand 01.01.2018.

Fortsetzung Tabelle: Tabelle: Anspruch von arbeitsuchenden EFA-Bürgern und Österreichern auf reguläre Sozialhilfe

Gericht	Entscheidungstext
BSG Urteil v. 03.12.2015 B 4 AS 43/15 R	Die Staatsangehörigen der EFA-Mitgliedstaaten haben weiterhin einen Anspruch auf SGB XII-Leistungen unter Außerachtlassung der nur für Ausländer geltenden Ausschlussregelung des § 23 Abs. 3 SGB XII, weil ein Vorbehalt für die Hilfe zum Lebensunterhalt nicht erklärt worden ist. Leistungen nach dem SGB XII sind für den Personenkreis der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, für welche die Ausschlussregelungen des SGB II eingreifen, auch nicht aus Gründen des nationalen Rechts ausgeschlossen.
LSG Berlin-Brandenburg Beschluss vom 14.03.2017 L 15 SO 321/16 B ER Beschluss vom 21.03.2017 L 18 AS 526/17 ER Beschluss vom 20.06.2017 L 15 SO 104/17 B ER LSG Baden-Württemberg Beschluss vom 31.07.2017 L 7 SO 557/17 B ER	Angehörige von Vertragsstaaten der EFA erhalten Existenzsicherungsleistungen nach dem SGB XII. Unionsbürger aus den EFA-Staaten mit einem Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche bzw. nach Art. 10 VO 492/2011 haben einen Anspruch auf reguläre Sozialhilfe. Unionsbürger aus EFA-Staaten haben ungeachtet der Ausschlussgründe des § 23 Abs. 3 SGB XII ein Zugangsrecht in die „reguläre Sozialhilfe“. Solange die Ausländerbehörde keine „Verlustfeststellung“ getroffen hat, können EU-Bürger aus EFA-Staaten nicht auf die Rückkehr verwiesen werden.
SG Düsseldorf Beschluss 26.05.2017 S 29 AS 1333/17	Der Leistungsausschluss nach § 23 SGB XII ist auf Bürger der EFA-Staaten nicht anwendbar.

Fortsetzung Tabelle: Tabelle: Anspruch von arbeitssuchenden EFA-Bürgern und Österreichern auf SGB II Leistungen/reguläre Sozialhilfe

Gericht	Entscheidungstext
SG Nürnberg Urteil v. 30.06.2016 S 20 SO 109/15	Die Anwendung des § 23 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 SGB XII verstößt gegen das EFA, wenn und solange sich der Bürger eines EFA-Signatarstaates erlaubterweise im Gebiet der BRD aufhält. Die im EFA geregelte "formale" Betrachtungsweise bei der Aufenthaltserlaubnis ist inzwischen überholt; abzustellen ist auf das materielle Aufenthaltsrecht bzw. die materielle Freizügigkeitsberechtigung eines Unionsbürgers. Der Leistungsausschluss nach § 23 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 SGB XII schließt nur Anspruchsleistungen nach § 23 Abs. 1 S. 1 SGB XII, nicht hingegen Ermessensleistungen nach § 23 Abs. 1 S. 3 SGB XII aus. Nach sechs Monaten faktischer Duldung entsteht ein verfestigter tatsächlicher Aufenthalt und reduziert sich das Ermessen (§ 23 Abs. 1 S. 3 SGB XII) auf Null, so dass Leistungen wie bei einem Inländer zu erbringen sind.
SG München Urteil v. 10.02.2017 S 46 AS 204/16	Auf Österreicher, die sich zum Zweck der Arbeitsuche in der BRD aufhalten, ist die Ausschlussregelung des § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II nicht anwendbar. Nach dem DÖFA vom 17.01.1966 ist ein Österreicher in Bezug auf existenzsichernde Leistungen nach dem SGB II wie ein Deutscher zu behandeln. Verweis auf BSG, Urteil v. 19.10.2010, B 14 A 23/10 R.
SG Düsseldorf Urteil v. 13.03.2017 S 43 AS 3864/14	Auf Österreicher, die sich zum Zweck der Arbeitssuche in der BRD aufhalten, ist die Ausschlussregelung des § 7 Abs. 1 Satz Nr. 2 SGB II nicht anwendbar. Nach Art. 2 Abs. 1 des DÖFA haben Österreicher in gleicher Weise, in gleichem Umfang und unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche Anspruch auf Leistungen der Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege.

Rechtsprechung über den Ausschluss von Unionsbürgern mit einem alleinigen Aufenthaltsrecht nach der Wanderarbeitnehmer VO Nr. 492/2011 im SGB II

Tabelle: Anspruch von Bürgern der EFA-Staaten mit einem Aufenthaltsrecht nach der Wanderarbeitnehmer-Verordnung Nr. 492/2011 auf reguläre Sozialhilfe

Gericht	Entscheidungstext
LSG Sachsen-Anhalt Beschluss 07.03.2017 L 2 AS 127/17 SG München Urteil 10.02.2017 S 46 AS 204/15	Ausländer aus den EFA-Staaten haben bei einem Aufenthaltsrecht aufgrund des „Rechts auf Bildung“ einen Anspruch auf SGB II-Leistungen zur Existenzsicherung. Für Staatsbürger der EFA-Staaten greift der Leistungsausschluss nach § 7 Abs.1 S. 2 Nr. 2c SGB II nicht.
LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 07.03.2017, L 2 AS 127/17	Unionsbürger der EFA-Vertragsstaaten haben nach Art. 10 VO/EU 492/2011 aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes einen Anspruch auf reguläre Sozialhilfe.
SG Köln Beschluss 28.04.2017 S 25 AS 1170/17	Der Leistungsausschluss von EU-Bürgern mit einem Aufenthaltsrecht aufgrund des „Rechts auf Bildung“ nach Art. 10 der EU/VO 492/2011 ist europarechtswidrig.
LSG Sachsen-Anhalt Beschluss 07.03.2017 L 2 AS 127/17 SG München Urteil 10.02.2017 S 46 AS 204/15	Ausländer aus den EFA-Staaten haben bei einem Aufenthaltsrecht aufgrund des „Rechts auf Bildung“ einen Anspruch auf SGB II-Leistungen zur Existenzsicherung. Für Staatsbürger der EFA-Staaten greift der Leistungsausschluss nach § 7 Abs.1 S. 2 Nr. 2c SGB II nicht.

Vierte Kapitel: Ausgewählte Rechtsprechung

1. Was ist ein Arbeitnehmer nach dem Freizügigkeitsgesetz?

Was ein Arbeitnehmer ist, richtet sich für Unionsbürger nach dem Europarecht und nicht nach dem nationalen Arbeitsrecht. Das Freizügigkeitsrecht als Arbeitnehmer/Selbständiger oder Berufsauszubildender ist nicht von einer „normalen“, von einer sozialversicherten Beschäftigung und/oder einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit abhängig. Selbst geringfügigste Erwerbstätigkeiten reichen aus, um die Freizügigkeit als Arbeitnehmer/Selbständiger zu begründen.⁹⁷ Erwerbstätige Unionsbürger (Arbeitnehmer, Selbständige) und ihre Angehörigen sind – unter den sonstigen Voraussetzungen - immer SGB II leistungsberechtigt. Die Inanspruchnahme von ALG II (Sozialhilfe) gefährdet nicht den Freizügigkeitsstatus.⁹⁸

Arbeitnehmer ist, wer im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses während einer bestimmten Zeit eine tatsächliche, echte und nicht nur völlig untergeordnete Tätigkeit für einen anderen nach dessen Weisung ausübt, für die er als Gegenleistung eine Vergütung erhält.⁹⁹ Irrelevant für den Arbeitnehmerstatus ist die Art des Rechtsverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer¹⁰⁰ und das Maß der Produktivität.¹⁰¹ Ebenso irrelevant ist es, ob durch die Erwerbstätigkeit ein ausreichender Sozialversicherungsschutz und ein existenzsichernder Lohn erzielt werden.¹⁰² Selbst ein großes Missverhältnis zwischen dem Existenzminimum und dem erzielten Lohn steht dem Arbeitnehmerstatus nicht entgegen.^{103/104} Dem Arbeitnehmerstatus steht auch nicht entgegen, wenn das Beschäftigungsverhältnis befristet ist.¹⁰⁵

⁹⁷ Vgl.: EuGH, Rs. Kempf, Urteil vom 03.06.1986, C-139/85; EuGH, Rs. Mattern und Citkic, Urteil vom 30.03.2006, C-10/05.

⁹⁸ Vgl.: Art. 14 Abs. 4 Unionsbürgerrichtlinie 2004/38/EG.

⁹⁹ Vgl.: EuGH, Rs. Kempf, a.a.O. ; EuGH, Rs. Lawrie-Blum, C 66/85, Urteil vom 03.07.1986; EuGH, Rs. Mattern und Citkic, C 10/05, Urteil vom 30.03.2006; EuGH, Rs. Genc; EuGH, Rs. Haralambidis, C 270/13, Urteil vom 10.09.2014.

¹⁰⁰ Vgl.: EuGH, Rs. Birden, a.a.O.

¹⁰¹ Vgl.: EuGH, Rs. Levin, C 23/81, a.a.O.; EuGH, Rs. a.a.O., EuGH, Rs. Kurz, a.a.O.

¹⁰² Vgl.: EuGH, Rs. Kempf; EuGH, Rs. Raulin, C 357/89, Urteil vom 26.02.1991; EuGH, Rs. Genc, a.a.O.

¹⁰³ Vgl.: EuGH, Rs. Levin, a.a.O.; EuGH, Rs. Nolte, C-317/93, Urteil vom 14.12.1995; EuGH, Rs. Kempf, a.a.O. ; EuGH, Rs. Genc, a.a.O.

Der Arbeitnehmerstatus kann nicht erworben werden durch > eine informelle Tätigkeit ohne Vergütungsansprüche in einem Familienbetrieb.¹⁰⁶

Nach der Rspr. begründen folgende Tätigkeiten einen Arbeitnehmer-Status von EU-Bürgern:

- Beschäftigung mit einer Wochenarbeitszeit von 10-12 Stunden sowie von 5,5 Stunden/Woche
- Beschäftigung zu einem Monatsverdienst von 175 €
- Beschäftigung von 7,5 Std./Woche; Verdienst von 100 €
- Beschäftigung von 5 ½ Std./Woche; Verdienst von 180 €
- Beschäftigung zu einem Verdienst von 156-172 €
- Selbständigkeit, mit der noch kein Gewinn erzielt wird
- Selbständigkeit mit Einnahmen von 188 €.

¹⁰⁴ Vgl.: LSG NRW, Beschluss vom 15.04.2015 – L 7 AS 428/15; SG Heilbronn, Urteil vom 18.02.2015 – S 10 AS 3035/13.

¹⁰⁵ Vgl.: EuGH, Rs. Payir, a.a.O.

¹⁰⁶ Vgl.: BVerwG, Beschluss vom 29.06.2007 – 1 B 133.06.

Fortwirken des Arbeitnehmerstatus

Der Arbeitnehmerstatus wirkt bei Arbeitslosigkeit für eine angemessene Zeit der Arbeitsuche fort.¹⁰⁷ Für Unionsbürger, die noch mindestens ein Jahr erwerbstätig sind, wirkt sich Arbeitslosigkeit negativ aus. Arbeitslosigkeit bei einer unter 1-jährigen Erwerbstätigkeit führt dazu, dass der Freizügigkeitsstatus als (verbleibeberechtigter) Arbeitnehmer/Selbständiger verloren geht. Arbeitnehmer/Selbständige, die noch nicht ein Jahr lang beschäftigt waren, behalten für 6 Monate ihren Erwerbstätigenstatus aufrecht.¹⁰⁸ Mit Wegfall des fortwirkenden Erwerbstätigenstatus geht die SGB II-Zugangsberechtigung (durch Fristablauf) verloren. Bei einer durchgängigen mindestens einjährigen Erwerbstätigkeit bleibt der Erwerbstätigenstatus - mit einer einzigen Ausnahme - unbegrenzt aufrechterhalten.¹⁰⁹ Die Ausnahme bildet eine selbstverschuldete Arbeitslosigkeit. Eine selbstverschuldete führt generell dazu, dass der fortwirkende Arbeitnehmerstatus im SGB II verloren geht.¹¹⁰

Welche Ausländer sind von ausländerspezifischen Auswirkungen der Arbeitslosigkeit und einer selbstverschuldeten Arbeitslosigkeit nicht betroffen?

Ausländer, die ein Daueraufenthaltsrecht nach dem > Aufenthaltsgesetz, dem > FreizügG/EU¹¹¹ oder eine > uneingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit oder ein uneingeschränktes Aufenthaltsrecht als Familienangehörige nach dem Assoziationsrecht ARB 1/80 erworben haben¹¹², sind von ausländerspezifischen Auswirkungen der Arbeitslosigkeit und einer selbstverschuldeten Arbeitslosigkeit nicht (mehr) betroffen. Selbst eine freiwillige Arbeitslosigkeit, z.B. infolge einer nicht begründeten Eigenkündigung oder einer verhaltensbedingten Kündigung, berührt nicht (mehr) ihr Aufenthaltsrecht oder ihre Status als SGB II-Leistungs-

¹⁰⁷ Vgl.: EuGH, Rs. Altun a.a.O.

¹⁰⁸ Vgl.: Art. 7 Unionsbürgerrichtlinie 2004/38/EG; § 2 Abs. 3 Satz 2 FreizügG/EU.

¹⁰⁹ Vgl.: § 2 Abs. 3 FreizügG/EU.

¹¹⁰ Vgl.: § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2; BA, Ziffer 1.4.4.2.

¹¹¹ Vgl.: § 4a FreizügG/EU.

¹¹² Vgl.: Art. 6 und 7 ARB 1/80.

berechtigte.¹¹³ Diese Regelung gilt jedoch nicht für Ausländer, deren SGB II-Leistungsberechtigung auf einen gewöhnlichen Aufenthalt von durchgängig 5 Jahren gründet. Das eingeräumte SGB II-Zugangsrecht begründet kein Aufenthaltsrecht, genauer: keinen rechtmäßigen und materiell freizügigkeitsberechtigten Aufenthaltsstatus.¹¹⁴

¹¹³ Vgl.: BA, Fachliche Weisungen § 7 SGB II Leistungsberechtigte, Stand 04.04.2018, Ziffer 1.4.4.4.

¹¹⁴ Vgl.: § 7 Abs. 1 Satz 4 und 5 SGB II; BA, Fachliche Weisungen § 7 SGB II Leistungsberechtigte, Stand 04.04.2018, Ziffer 1.4.8.1.

Tabelle: Kleine Übersicht über die Rspr. zum Arbeitnehmerbegriff

Urteil des	Entscheidungstext
EuGH Rs. Levin C-53/81 Rs. Nolte C-317/93 Rs. Kempf C139-84 Rs. Geven, C-213/05 Rs. Genc C-14/09 Rs. Vatsouras 22/08 Rs. Koupatantze C-23/08	<p>Dass die Bezahlung einer unselbständigen Tätigkeit unter dem Existenzminimum liegt, hindert nicht, die Person, die diese Tätigkeit ausübt, als Arbeitnehmer im Sinne des Art. 39 EG anzusehen, selbst wenn der Betroffene die Vergütung durch andere Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts wie eine aus öffentlichen Mitteln des Wohnortmitgliedstaats gezahlte finanzielle Unterstützung zu ergänzen sucht.</p> <p>Der Umstand, dass ein Unionsbürger eine Tätigkeit ausübt, die für sich genommen eine echte Erwerbstätigkeit ist, zur Ergänzung seiner Einkünfte aus dieser Tätigkeit eine finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln (Sozialhilfe) in Anspruch nimmt, führt nicht dazu, dass die Vorschriften über das Freizügigkeitsrecht der Arbeitnehmer für ihn nicht gelten.</p>
EuGH Rs. Raulin C-357/89, 26.02.1992	<p>Eine Beschäftigung, die vom Arbeitsvertrag her keine garantierte Arbeitszeit und keine Verpflichtung vorsieht, einem Abruf des Arbeitgebers nachzukommen und die den Arbeitgeber nur verpflichtet, für geleistete Arbeitsstunden einen Lohn und Sozialleistungen zu zahlen, verbieten es nicht, den Beschäftigten als Arbeitnehmer i.S.d. Art. 48 EWG-Vertrag zu betrachten. Voraussetzung für die Zuerkennung des Arbeitnehmerstatus ist, dass es sich bei der Arbeit um die Ausübung von tatsächlichen und echten Tätigkeiten handelt und nicht um Tätigkeiten, die einen so geringen Umfang haben, dass sie nur unwesentlich und untergeordnet anzusehen sind.</p>

Tabelle: Kleine Übersicht über die Rspr. zum Arbeitnehmerbegriff

Urteil des	Entscheidungstext
EuGH Rs. Megner und Scheffel C-444/93, 14.12.1995	Als Reinigungskräfte beschäftigte Unionsangehörige, deren Arbeitszeit zehn Stunden pro Woche beträgt und deren Arbeitsentgelt im Monat 1/7 der monatlichen Bezugsgröße (Durchschnittsentgelt der GRV im vorvergangenen Kalenderjahr) nicht übersteigt, sind Arbeitnehmer.
EuGH Rs. Kurz C-188/00, 19.11.2002	Ein türkischer Staatsangehöriger, - dem die Einreise mit einem Sichtvermerk „nur gültig zur Ausbildung“ gestattet worden ist, - dem danach eine auf die Tätigkeit im Rahmen seiner Berufsausbildung bei einem bestimmten Arbeitgeber beschränkte Aufenthaltsbewilligung erteilt worden ist und - der in diesem Zusammenhang eine tatsächliche und echte wirtschaftliche Tätigkeit für diesen Arbeitgeber rechtmäßig und gegen Vergütung ausgeübt hat, ist ein Arbeitnehmer, der dem regulären Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaats angehört und dort eine ordnungsgemäße Beschäftigung im Sinne der genannten Bestimmung ausübt. Hat der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber ununterbrochen mindestens 4 Jahre gearbeitet, so hat er im Aufnahmemitgliedstaat das Recht auf freien Arbeitsmarktzugang sowie ein damit einhergehendes Aufenthaltsrecht erworben.
EuGH Rs. Payir, C 294/06 24.01.2008	Eine Au-pair-Kraft, die zwischen 15 und 25 Stunden pro Woche in einer Familie beschäftigt ist und dafür Unterkunft, Verpflegung und eine Vergütung von 70 GBP (etwa 103 Euro) wöchentlich erhält, ist als Arbeitnehmerin anzusehen.
EuGH Rs. Genc, C 14/09 04.02.2010	Bei einer Tätigkeit mit einer Wochenarbeitszeit von 5,5 Stunden ausübt und einem Nettoverdienst von mtl. 175 € liegt ein Arbeitnehmerstatus vor. Ein türkischer Arbeitnehmer im Sinne von Art. 6 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 1/80 kann sich auch dann auf das ihm zustehende Freizügigkeitsrecht berufen, wenn der Aufenthaltswitzweck der Einreise in den Aufnahmemitgliedstaat entfallen ist. Erfüllt ein solcher Arbeitnehmer die in Art. 6 Abs. 1 aufgestellten Voraussetzungen, darf sein Recht auf Aufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat nicht zusätzlichen Bedingungen hinsichtlich des Bestehens von den Aufenthalt rechtfertigenden Belangen oder der Art der Beschäftigung unterworfen werden.

Fortsetzung der Tabelle: Kleine Übersicht über die Rspr. zum Arbeitnehmerbegriff

Urteil des	Entscheidungstext
<p>EuGH Rs. Genc, C-14/09 Urteil v. 04.02.2010</p>	<p>Als "Arbeitnehmer" ist jeder anzusehen, der eine tatsächliche und echte Tätigkeit ausübt, wobei Tätigkeiten außer Betracht bleiben, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen. Das entscheidende Merkmal des Arbeitsverhältnisses besteht darin, dass jemand während einer bestimmten Zeit für einen anderen nach dessen Weisung Leistungen erbringt, für die er als Gegenleistung eine Vergütung erhält.</p> <p>Arbeitnehmer ist auch ein Erwerbstätiger, dessen Arbeitszeit nur ca. 14% der Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten ausmacht (hier: 5,5 Wochenstunden) und dessen Erwerbseinkommen nur ca. 25% des Existenzminimums beträgt (hier: 175 €). Die den Arbeitnehmer-Status begründende Tätigkeit muss nicht existenzsichernd sein und den Sozialbedarf abdecken.</p>
<p>EuGH Rs. L.N., C-46/12 Urteil v. 21.02.2013</p>	<p>Nach ständiger Rechtsprechung ist der Begriff "Arbeitnehmer" im Sinne von Art. 45 AEUV ein autonomer Begriff des Unionsrechts, der nicht eng ausgelegt werden darf.</p> <p>Der Arbeitnehmer-Status ist anhand objektiver Kriterien zu definieren, die das Arbeitsverhältnis im Hinblick auf die Rechte und Pflichten der betroffenen Personen kennzeichnen, z.B. Tarifvertrag, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Urlaubsgeld...</p> <p>Das entscheidende Merkmal des Arbeitsverhältnisses besteht darin, dass eine Person während einer bestimmten Zeit für eine andere nach deren Weisung Leistungen erbringt, für die sie als Gegenleistung eine Vergütung erhält. Die beschränkte Höhe dieser Vergütung, der Ursprung der Mittel für diese, die stärker oder schwächere Produktivität des Betroffenen oder der Umstand, dass er nur eine geringe Anzahl von Wochenstunden Arbeit leistet, schließen es nicht aus, dass eine Person als "Arbeitnehmer" im Sinne von Art. 45 AEUV anerkannt wird.</p> <p>Die Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen begründet den Arbeitnehmer-Status begründen, wenn der Beschäftigte weisungsgebunden ist, eine Vergütung erhält und unter normalen Bedingungen arbeiten kann.</p>

Fortsetzung der Tabelle: Kleine Übersicht über die Rspr. zum Arbeitnehmerbegriff

Urteil des	Entscheidungstext
EuGH Rs. Fenol, C-316/13 Urteil vom 26.03.2015	Die Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen begründet den Arbeitnehmer-Status begründen, wenn der Beschäftigte weisungsgebunden ist, eine Vergütung erhält und unter normalen Bedingungen arbeiten kann.
BSG Urteil v. 19.10.2010 B 14 AS 23/10 R	Arbeitnehmer im Sinne des Freizügigkeitsrechts ist auch, wer nur über ein gering-füliges, das Existenzminimum nicht deckendes, Einkommen verfügt. Eine Tätigkeit als Handwerkshelfer mit einer Wochenarbeitszeit von 7,5 Std. und einem Arbeitsentgelt von 100 € begründet einen Arbeitnehmer-Status.
BVerwG Urteil 19.04.2012 1 C 10.11	Arbeitnehmer i.S.d. Art. 6 Abs. 1 ARB Nr. 1/80 ist auch, wer eine geringfügige Beschäftigung ausübt, wenn eine Gesamtbewertung ergibt, dass es sich hierbei um eine echte und tatsächliche Tätigkeit handelt, die nicht völlig untergeordnet ist (hier bejaht bei mehrjähriger Beschäftigung als Raum-pflegerin mit zunächst 5 1/2, später 10 Wochenstunden).
SG Heilbronn Urteil vom 18.02.2015 S 10 AS 3035/13	Auch bei einer geringfügigen Beschäftigung von zwölf Stunden im Monat bei einem Monatsverdienst von 106 € besteht ein Arbeitnehmerstatus und mithin ein Anspruch auf ALG II.
LSG NRW Beschluss v. 07.10.2016 L 12 AS 965/16 B ER	Ein Erwerbseinkommen in Höhe des Grundfreibetrages des § 11 Abs. 2 SGB II kann einen Arbeitnehmer-Status begründen.

Fortsetzung der Tabelle: Kleine Übersicht über die Rspr. zum Arbeitnehmerbegriff

Urteil des	Entscheidungstext
LSG Berlin-Brandenburg Beschluss v. 27.02.2017 L 18 AS 2884/16	Eine Erwerbstätigkeit von 5 Wochenarbeitsstunden und einem Verdienst von 180 € begründen einen Arbeitnehmer-Status.
LSG Bayern Beschluss v. 06.02.2047 L 11 AS 887/16 B ER	Eine Beschäftigung im Umfang von 5 Wochenstunden und einem Verdienst von 187 € begründen einen Arbeitnehmer-Status.
LSG NRW Beschluss v. 07.11.2007 L 20 B 184/07 AS ER	Ein Minijob mit einem Verdienst von 280 €/Monat begründet einen Arbeitnehmer-Status.
LSG Schleswig-Holstein 11.11.2015 L 6 AS 197/15 B ER	Eine Erwerbstätigkeit mit einer Arbeitszeit von 8 Wochenstunden und einem Verdienst von 200-300 € begründet einen Arbeitnehmer-Status.
LSG Berlin-Brandenburg Beschluss v. 14.11.2006 L 14 B 963/06 AS ER	Eine Beschäftigung als „Arbeitnehmer auf Abruf“ mit 10 Wochenarbeitsstunden und einem Verdienst von 341 € begründet einen Arbeitnehmer-Status.
LSG NRW 20.08.2012 L 12 AS 531/12 B ER	Die Ausübung der Straßenprostitution kann ein Aufenthaltsrecht nach § 2 Nr. 3 FreizügG/EU begründen. Bei entsprechenden Nachweisen, z.B. Bescheinigung durch Streetworker/Soziale Dienste und/oder Vorlage einer Steuererklärung mit Jahreseinkünften von 8.400 € ist die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit anzunehmen.

Fortsetzung der Tabelle: Kleine Übersicht über die Rspr. zum Arbeitnehmerbegriff

Urteil des	Entscheidungstext
LSG NRW 10.10.2013 L 19 AS 129/13	Der Verkauf einer Obdachlosenzeitung begründet keinen Arbeitnehmer-Status oder eine selbständige Tätigkeit.
BSG Urteil v. 03.12.2015 B 4 AS 44/15	Der Verkauf einer Obdachlosenzeitung ist - wie Betteln - keine Erwerbtätigkeit.
BSG Urteil 12.09.2018 B 14 AS 18/17 R	Bei einer Reinigungskraft in einer geringfügigen Beschäftigung von 30 Stunden im Monat und einem Einkommen von 100 €, die zudem Regelungen zu Urlaub und Krankheit, vorsieht, ist der Arbeitnehmerstatus zu bejahen.

2. Rechtsprechung zu den Leistungsausschlüssen von Unionsbürgern aus dem SGB II

2.1. Verfassungskonformität der Leistungsausschlüsse bei alleinigem Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche und bei einem abgeleiteten Aufenthaltsrecht nach Art. 10 der VO/EU Nr. 492/2011

Es bestehen Zweifel, ob die Leistungsausschlüsse nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 und 3 SGB XII europarechts- und verfassungskonform sind.

Tabelle: Rechtsprechung zur Verfassungskonformität des Leistungsausschlusses bei einem Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche und bei einem abgeleiteten Aufenthaltsrecht nach Art. 10 der VO/EU Nr. 492/2011

Gericht	Entscheidungstext
SG Köln, Beschluss vom 28.4.2017, S 25 AS 1170/17 ER	Der Ausschluss von Unionsbürgern mit einem abgeleiteten Aufenthaltsrecht nach der VO/EU Nr. 492/2011 aus der regulären Sozialhilfe dürfte europarechtswidrig sein.
LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 07.03.2017, L 2 AS 127/17	Unionsbürger der EFA-Vertragsstaaten haben nach Art. 10 VO/EU 492/2011 aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes einen Anspruch auf reguläre Sozialhilfe.
LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.03.2017, L 15 SO 321/16 B ER	Der Zugang von Unionsbürgern aus den EFA-Vertragsstaaten unterliegt nicht den Ausschlussgründen des § 23 Abs. 3 SGB XII.
LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 17.02.2017, L 6 AS 11/17 B ER	Der Ausschluss von Unionsbürgern (Rumänen) mit einem abgeleiteten Aufenthaltsrecht aus Art. 10 der VO/EU Nr. 492/2011 aus dem Zugang in die reguläre Sozialhilfe ist bei vorläufiger Würdigung europarechtswidrig.

Fortsetzung Tabelle: Rechtsprechung zur Verfassungskonformität des Leistungsausschlusses bei einem Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche und bei einem abgeleiteten Aufenthaltsrecht nach Art. 10 der VO/EU Nr. 492/2011

Gericht	Entscheidungstext
SG Kassel, Beschluss vom 14.02.2017, S 4 AS 20/17 ER	Unionsbürgern mit einem alleinigen Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche und einem verfestigten Aufenthalt von 6 Monaten steht im Ermessenswege die reguläre Sozialhilfe zu, wenn die Ausländerbehörde keine Ausreisepflicht verfügt hat und der Unionsbürger von sich aus nicht gewillt ist, in seinen Herkunftsstaat zurückzukehren.

2.2. Anspruch von Bürgern der EFA-Staaten auf vorläufige Erbringung von SGB II-Leistungen

Tabelle: Anspruch von Bürgern der EFA-Staaten auf vorläufige Erbringung von SGB II-Leistungen

Gericht	Entscheidungstext
<p>LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21.03.2017, L 18 AS 526/17 B ER § 43 SGB II</p>	<p>Bei einem Bürger der EFA-Staaten mit einem Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche oder Art. 10 der VO/EU Nr. 492/2011 hat der zuerst angegangene Sozialleistungsträger vorläufig Leistungen zu erbringen. Bürger der FA-Staaten haben auf der Grundlage des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums Anspruch auf Leistungen der normalen Sozialhilfe in vollem Umfang.</p>
<p>SG Hannover, Beschluss vom 14.07.2017, S 48 AS 1951/17 ER § 41a Abs.7 SGB II</p>	<p>Der Leistungsausschluss von Unionsbürgern mit einem alleinigen Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche begegnet schweren Bedenken, verfassungskonform zu sein. Die Kammer schließt sich der Auffassung an, wonach nicht allein aufgrund des existenzsichernden Charakters der Leistungen nach dem SGB II das Ermessen stets auf Null reduziert ist. Vielmehr ergibt sich aus dem Umstand, dass der Gesetzgeber trotz Kenntnis des existenzsichernden Charakters von SGB II-Leistungen den § 41a Abs. 7 SGB II als Ermessensvorschrift ausgestaltet hat, dass zu diesem Aspekt weitere Umstände hinzutreten müssen, um eine Ermessensreduzierung auf Null zu begründen (vgl. Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 18. April 2017 – L 13 AS 113/17 B ER, juris Rn. 20). Dies ist nach Ansicht der Kammer insbesondere dann der Fall, wenn die Abwägung der Interessen der Beteiligten die Gewährung von Leistungen als einzig ermessensfehlerfreie Entscheidung erscheinen lässt. Besonders abwägungsrelevante Gesichtspunkte sind dabei - angesichts der grundsätzlichen Bindung der Grundsicherungsträger an geltende Gesetze (vgl. Art. 20 Abs. 3 GG) - die Erfolgsaussichten des die vorläufige Leistungsgewährung nach § 41a Abs. 7 SGB II auslösenden Verfahrens sowie die Folgen einer Nichtgewährung von Leistungen.</p>

Fortsetzung Tabelle: Anspruch von Bürgern der EFA-Staaten auf vorläufige Erbringung von SGB II-Leistungen

Gericht	Entscheidungstext
<p>LSG Bayern, Beschluss vom 24.07.2017, L 7 AS 427/17 B ER § 41 a Abs. 7 SGB II</p>	<p>Wegen der Vorlagen beim BVerfG zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Leistungsausschlüsse für Unionsbürger im SGB II besteht für nicht ausreisepflichtige Unionsbürgern mit einem Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche ein Anspruch auf vorläufige Leistungen nach § 41a Abs. 7 Nr. 1 SGB II.</p> <p>Bei nicht ausreisepflichtigen Unionsbürgern mit einem Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche ist das Ermessen auf Null reduziert.</p> <p>Es erscheint zwar höchstrichterlich geklärt, dass der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2b SGB II europarechtskonform ist (vgl. EuGH vom 15.9.2015, Rs. C-67/14 -Alimanovic). Jedoch ist höchstrichterlich noch nicht abschließend geklärt, ob der Leistungsausschluss für nicht ausreisepflichtige, nicht erwerbstätige Unionsbürger mit dem Grundgesetz zu vereinbaren ist, Art. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG.</p>
<p>SG Speyer, Beschluss vom 17.08.2017, S 16 AS 908/17 ER § 41 a Abs.7 SGB II</p>	<p>Das dem Leistungsträger grundsätzlich eingeräumte Ermessen, ob nach § 41a Abs. 7 S 1 Nr. 1 SGB II Unionsbürgern mit einem „verfestigten Aufenthalt“ von 6 Monaten als Arbeitsuchende vorläufig Leistungen zu erbringen sind, ist im Fall einer drohenden Verletzung des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums durch den Ausschluss von unterhaltssichernden Leistungen auf Null reduziert.</p> <p>Bei Unionsbürgern mit einem „verfestigten Aufenthalt“ von 6 Monaten als Arbeitsuchende ist eine Ermessensreduzierung auf Null gegeben.</p> <p>Eine Ermessensreduzierung auf Null besteht auch in dem Fall, wenn ein minderjähriges erwerbsfähiges Kind mit einem Elternteil zusammenlebt, das SGB XII-Leistungen zur Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung bezieht, dadurch eine Bleibeperspektive in der BRD hat und die Gefahr besteht, das minderjährige durch möglicherweise verfassungswidrige Vorenthaltung existenzsichernder Leistungen zur Rückkehr in den Herkunftsstaat zu zwingen und hierdurch den Fortbestand der Lebensgemeinschaft mit seiner Mutter zu gefährden (Randziffer 118).</p>

Fortsetzung Tabelle: Anspruch von Bürgern der EFA-Staaten auf vorläufige Erbringung von SGB II-Leistungen

Gericht	Entscheidungstext
<p>LSG Niedersachsen Bremen, Beschluss vom 16.02.2017, L 8SO344/16 B ER 41a Abs.7 SGB II</p>	<p>Bei erwerbsfähigen Unionsbürgern, die wegen eines fehlenden materiellen Aufenthaltsrechts nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. SGB XII von regulärer Sozialhilfe ausgeschlossen sind, ist das nach § 41a Abs. 7 Satz 1 SGB II generell eröffnete Ermessen (BSG, Urteil vom 10. Mai 2011 – B 4 AS 139/10 R – juris Rn. 16) auf Null reduziert mit der Folge, dass bedarfsgerechte Leistungen vorläufig zu erbringen sind. Wesentlicher Gesichtspunkt ist auch hierbei die anderenfalls drohende Verletzung des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 30. November 2015 – L 6 AS 1480/15 B ER, L 6 AS 1481/15 B)</p>
<p>LSG Bayern, 02.08.2017, L 8 SO 130/17 B ER § 41a Abs.7 SGB II</p>	<p>Die Ausschlussregelungen des SGB II und SGX II für Unionsbürger ohne einem Aufenthaltsrecht oder einem alleinigen Aufenthaltsrecht verstoßen nicht gegen Europa- und Verfassungsrecht. Insbesondere eine Verletzung des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums, das aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG hergeleitet wird, ist nicht ersichtlich. Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums bedingt nicht, dass existenz-sichernde Leistungen voraussetzungslos zur Verfügung gestellt werden müssten. Dem Gesetzgeber steht bei der Ausgestaltung vielmehr ein Gestaltungsspielraum zu, innerhalb dessen er die zu erbringenden Leistungen an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Gemeinwesens und den bestehenden Lebensbedingungen auszurichten hat.</p> <p>Auch eine unterschiedliche Behandlung bzgl. des Personenkreises der Ausländer, die unter das Asylbewerberleistungsgesetz fallen, und auch bei bestehender Ausreisepflicht noch Anspruch auf existenzsichernde Leistungen gemäß § 1 a AsylbLG haben, ist gerechtfertigt, da es Personen aus Mitgliedstaaten der EU in der Regel möglich ist, kurzfristig in ihre Heimat zurückzureisen um dort anderweitige Hilfsmöglichkeiten zu erhalten. Dies ist bei dem Personenkreis, auf den das AsylbLG Anwendung findet, nicht ohne weiteres gegeben, so dass die Gewährleistungsverpflichtung aus Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 20 Abs. 1 GG umfangreichere und länger andauernde Leistungen zur Existenzsicherung erfordert (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 13.02.2017, L 23 SO 30/17 B ER, Rn. 42 f.).</p>

Fortsetzung Tabelle: Anspruch von Bürgern der EFA-Staaten auf vorläufige Erbringung von SGB II-Leistungen

Gericht	Entscheidungstext
SG München, Beschluss vom 26.05.2017, S 46 AS 843/17 ER § 41 a Abs. 7 SGB II	Der seit 29.12.2016 gültige Leistungsausschluss für Ausländer nach § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II und § 23 Abs. 3 SGB XII ist weder verfassungsrechtlich noch europarechtlich zu beanstanden. (Rn. 30 – 31) Es besteht auch kein Anspruch auf vorläufige Leistungen nach § 41a Abs. 7 SGB II. Weil Arbeitslosengeld II grundsätzlich keine ins Ausland zu exportierende Leistung ist, ergibt der bestehende Leistungsausschluss nur für in Deutschland lebende Ausländer Sinn. Auch aus diesem Grund kann der Nichtvollzug einer eventuellen Ausreiseverpflichtung keinen Leistungsanspruch begründen. (Rn. 32)

2.3. Auf welche existenzsichernden Sozialleistungen haben Unionsbürger einen Anspruch, die nicht ausreisen wollen oder bei denen nicht der Verlust oder das Nichtbestehen der Freizügigkeitsberechtigung festgestellt wird?

Tabelle: Auf welche existenzsichernden Sozialleistungen haben Unionsbürger einen Anspruch, die nicht ausreisen wollen oder bei denen nicht der Verlust oder das Nichtbestehen der Freizügigkeitsberechtigung festgestellt wird?

Gericht	Entscheidungstext
<p>LSG NRW, Beschluss vom 30.11.2015, L 6 AS 1480/15 B ER und L 6 AS 1481/15 B</p>	<p>In irgendeiner Weise muss auch für von SGB II-Leistungen und der regulären Sozialhilfe ausgeschlossene Unionsbürgern und ihren Familien das menschenwürdige Existenzminimum gewährleistet werden.</p> <p>Das BVerfG hat in seiner Entscheidung zum AsylbLG (Urteil vom 18.07.2012 - 1 BvL 10/10,1 BvL 2/1) ausgeführt, Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG begründe einen Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums als Menschenrecht, das Deutschen und Ausländern, die sich in der BRD aufhalten, gleichermaßen zusteht. Insofern müsse ein Leistungsanspruch eingeräumt werden. Soweit diesem Anspruch entgegen gehalten wird, es stehe dem Antragsteller frei, in sein Heimatland zurückzukehren (vgl. etwa LSG BW Beschluss vom 29.06.2015 - L 1 AS 2338/15 ER-B; s. auch LSG NRW Beschluss vom 20.08.2015 - L 12 AS 1180/15 B ER -, Bay LSG Beschluss vom 01.010.2015 - L 7 AS 627/15 B ER -, LSG Hamburg Beschluss vom 15.10.2015 - L 4 AS 403/15 B ER), hat dieser Einwand seine sozialpolitische Bedeutung, aber keinen Bezug zu den o.a. verfassungsrechtliche Vorgaben. Denn der Gewährleistungspflicht entspricht ein Leistungsanspruch des Grundrechts-/Menschenrechtsträgers, da das Grundrecht die Würde des Einzelnen schützt und diese Würde in solchen Notlagen nur oder doch zumindest in erster Linie durch materielle Unterstützung gesichert werden kann. Der Einwand beantwortet schlicht die Frage nicht, auf welche Weise und in welchem Sicherungssystem das menschenwürdige Existenzminimum bis zur Ausreise sichergestellt wird, wenn der Betroffene nicht zur Ausreise verpflichtet ist - erst die (vollziehbare) Verpflichtung zur Ausreise hätte diese Ausländer dem AsylbLG als Sicherungssystem zugewiesen (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG).</p>

2.4. Rechtsprechung zur Vorbehaltserklärung der BReG zum Europäischen Fürsorgeabkommen

Tabelle: Rechtsprechung zur Vorbehaltserklärung der BReG zum Europäischen Fürsorgeabkommen

Gericht	Entscheidungstext
<p>BSG Urteil v. 03.12.2015 B 4 AS 43/15 R</p> <p>LSG Berlin-Brandenburg Beschluss vom 14.03.2017 L 15 SO 321/16 B ER Beschluss vom 21.03.2017 L 18 AS 526/17 ER Beschluss vom 20.06.2017 L 15 SO 104/17 B ER</p> <p>LSG Baden-Württemberg Beschluss vom 31.07.2017 L 7 SO 557/17 B ER</p>	<p>Die Staatsangehörigen der EFA-Mitgliedstaaten haben weiterhin einen Anspruch auf SGB XII-Leistungen unter Außerachtlassung der nur für Ausländer geltenden Ausschlussregelung des § 23 Abs. 3 SGB XII, weil ein Vorbehalt für die Hilfe zum Lebensunterhalt nicht erklärt worden ist. Leistungen nach dem SGB XII sind für den Personenkreis der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, für welche die Ausschlussregelungen des SGB II eingreifen, auch nicht aus Gründen des nationalen Rechts ausgeschlossen.</p>

2.5. Rechtsprechung zum SGB II-Ausschluss von Bürgern der EFA-Staaten

Tabelle: Rechtsprechung zum SGB II-Ausschluss von Bürgern der EFA-Staaten

Gericht	Entscheidungstext
LSG Berlin-Brandenburg Beschluss 21.03.2017, L 8 AS 526/17 B ER LSG Berlin-Brandenburg 14.03.2017 L 15 SO 321/16 N ER	Angehörige von Vertragsstaaten der EFA erhalten Existenzsicherungsleistungen nach dem SGB XII. Unionsbürger aus den EFA-Staaten mit einem Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche bzw. nach Art. 10 VO 492/2011 haben einen Anspruch auf reguläre Sozialhilfe. Unionsbürger aus EFA-Staaten haben ungeachtet der Ausschlussgründe des § 23 Abs. 3 SGB XII ein Zugangsrecht in die „reguläre Sozialhilfe“. Solange die Ausländerbehörde keine „Verlustfeststellung“ getroffen hat, können EU-Bürger aus EFA-Staaten nicht auf die Rückkehr verwiesen werden.
LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 07.03.2017, L 2 AS 127/17	Unionsbürger der EFA-Vertragsstaaten haben nach Art. 10 VO/EU 492/2011 aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes einen Anspruch auf reguläre Sozialhilfe.
LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.03.2017, L 15 SO 321/16 B ER	Der Zugang von Unionsbürgern aus den EFA-Vertragsstaaten unterliegt nicht den Ausschlussgründen des § 23 Abs. 3 SGB XII.
SG Düsseldorf Beschluss 26.05.2017 S 29 AS 1333/17	Der Leistungsausschluss nach § 23 SGB XII ist auf Bürger der EFA-Staaten nicht anwendbar.

Fortsetzung Tabelle: Rechtsprechung zum SGB II-Ausschluss von Bürgern der EFA-Staaten

Gericht	Entscheidungstext
<p>SG Nürnberg Urteil v. 30.06.2016 S 20 SO 109/15</p>	<p>Der Leistungsausschluss nach § 23 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 SGB XII verstößt nicht gegen höherrangiges EU-Primär- oder Sekundärrecht. Die Anwendung des § 23 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 SGB XII verstößt aber gegen das EFA, wenn und solange sich der Bürger eines EFA-Signatarstaates erlaubterweise im Gebiet der BRD aufhält. Die im EFA geregelte "formale" Betrachtungsweise bei der Aufenthaltserlaubnis ist inzwischen überholt; abzustellen ist auf das materielle Aufenthaltsrecht bzw. die materielle Freizügigkeitsberechtigung eines Unionsbürgers.</p> <p>Der Leistungsausschluss nach § 23 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 SGB XII schließt nur Anspruchsleistungen nach § 23 Abs. 1 S. 1 SGB XII, nicht hingegen Ermessensleistungen nach § 23 Abs. 1 S. 3 SGB XII aus.</p> <p>Nach sechs Monaten faktischer Duldung entsteht ein verfestigter tatsächlicher Aufenthalt und reduziert sich das Ermessen (§ 23 Abs. 1 S. 3 SGB XII) auf Null, so dass Leistungen wie bei einem Inländer zu erbringen sind.</p>
<p>LSG Sachsen-Anhalt Beschluss 07.03.2017 L 2 AS 127/17 SG München Urteil 10.02.2017 S 46 AS 204/15</p>	<p>Ausländer aus den EFA-Staaten haben bei einem Aufenthaltsrecht aufgrund des „Rechts auf Bildung“ einen Anspruch auf SGB II-Leistungen zur Existenzsicherung. Für Staatsbürger der EFA-Staaten greift der Leistungsausschluss nach § 7 Abs.1 S. 2 Nr. 2c SGB II nicht.</p>

2.6. Rechtsprechung zum SGB II-Ausschluss von Österreichern

Tabelle: Rechtsprechung zum SGB II-Ausschluss von Bürgern der EFA-Staaten

Gericht	Entscheidungstext
SG München Urteil v. 10.02.2017 S 46 AS 204/16	Auf Österreicher, die sich zum Zweck der Arbeitsuche in der BRD aufhalten, ist die Ausschlussregelung des § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II nicht anwendbar. Nach dem DÖFA vom 17.01.1966 ist ein Österreicher in Bezug auf existenzsichernde Leistungen nach dem SGB II wie ein Deutscher zu behandeln. Verweis auf BSG, Urteil v. 19.10.2010, B 14 A 23/10 R.
SG Düsseldorf Urteil v. 13.03.2017 S 43 AS 3864/14	Auf Österreicher, die sich zum Zweck der Arbeitssuche in der BRD aufhalten, ist die Ausschlussregelung des § 7 Abs. 1 Satz Nr. 2 SGB II nicht anwendbar. Nach Art. 2 Abs. 1 des DÖFA haben Österreicher in gleicher Weise, in gleichem Umfang und unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche Anspruch auf Leistungen der Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege.

2.7. Rechtsprechung zum SGB II-Ausschluss von arbeitsuchenden Unionsbürgern

Tabelle: Rechtsprechung zum SGB II-Ausschluss von arbeitsuchenden Unionsbürgern

Gericht	Entscheidungstext
SG Kassel, Beschluss vom 14.02.2017, 4 AS 20/17 ER	Unionsbürgern mit einem alleinigen Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche und einem verfestigten Aufenthalt von 6 Monaten steht im Ermessenswege die reguläre Sozialhilfe zu, wenn die Ausländerbehörde keine Ausreisepflicht verfügt hat und der Unionsbürger von sich aus nicht gewillt ist, in seinen Herkunftsstaat zurückzukehren. Nach einem verfestigten Aufenthalt von 6 Monaten stehen EU-Bürgern weiterhin die „normalen“ SGB XII-Leistungen zum Lebensunterhalt zu.
BSG Urteil v. 03.12.2015, Az.: B 4 AS 44/15 R	Materiell nicht freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger können im Einzelfall reguläre Sozialhilfe als Ermessensleistung beanspruchen. Das Ermessen ist im Regelfall bei einem verfestigten Aufenthalt nach mindestens sechs Monaten auf Null reduziert.
BSG Urteil v. 30.08.2017 B 14 AS 31/16 R	EU-Bürger mit einem „verfestigten Aufenthalt“ sind zwar von SGB II-Leistungen und vom Anspruch auf Sozialhilfeleistungen nach § 23 Abs. 1 ausgeschlossen, nicht aber von einem Anspruch auf existenzsichernde Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB XII. Im Fall eines verfestigten Aufenthalts ist der dauerhafte Ausschluss von EU-Bürgern aus existenzsichernden Sozialhilfeleistungen verfassungswidrig. Nach der Härtefallregelung des § 23 Abs. 3 SGB XII sind auch über den vorgesehenen Zeitraum von einem Monat die eingeschränkte Hilfen der Überbrückungsleistung zu gewähren. Ein verfestigter Aufenthalt ist bei einem Aufenthalt von sechs Monaten zur Arbeitsuche gegeben.

Fortsetzung Tabelle: Rechtsprechung zum SGB II-Ausschluss von arbeitssuchenden Unionsbürgern

Gericht	Entscheidungstext
BSG Urteil vom 30.08.2017 B 14 AS 31/16 R Urteil vom 09.08.2018 B 14 AS 32/17 R Urteil vom 12.09.2018 B 14 AS 18/17 R	<p>Unionsbürger mit einem alleinigen Freizügigkeitsrecht zur Arbeitssuche, die sich nach Ablauf einer sechsmonatigen Arbeitssuche weiterhin in der BRD aufhalten, haben zwar keinen Anspruch auf SGB II-Leistungen, aber auf Gewährung von regulärer Sozialhilfe im Wege des Ermessens nach § 23 Abs.1 Satz 3 SGB XII.</p> <p>Ergreift die Ausländerbehörde nach Ablauf von sechs Monaten keine Maßnahmen gegen den Unionsbürger, was einer Duldung des Aufenthaltes gleichkommt, ist das Ermessen des Sozialhilfeträgers auf Null reduziert.</p> <p>Das Grundrecht auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenz-minimums gebietet in diesen Fall die Gewährung regulärer Sozialhilfe. Diesem Grundrecht steht nicht entgegen, dass der Unionsbürger in sein Heimatland zurückkehren könnte.</p>

Fortsetzung Tabelle: Rechtsprechung zum SGB II-Ausschluss von arbeitssuchenden Unionsbürgern

Gericht	Entscheidungstext
LSG Bayern LSG Bayern, Beschluss 24.04.2047 L 8 SO 77/17 Beschluss 02.08.2017 L 8 SO 130/17	Der Leistungsausschluss von EU-Bürgern mit einem Aufenthaltsrecht aufgrund der Arbeitssuche aus dem SGB II und der normalen Sozialhilfe des § 23 Abs. 1 SGB XII verstößt nicht gegen das GG und Europarecht.
LSG Hessen, Beschluss 22.06.2017 L 4 SO 70/17 LSG NRW, Beschluss 16.03.2017 L 19 AS 492/17 LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss 13.02.207 L 23 SO 30/17 LSG Niedersachsen-Bremen Beschluss v. 17.03.2016 L 9 AS 1580/15 LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss 19.05.2017 L 11 AS 247/11 SG Gelsenkirchen, Beschluss 07.03.2017 S 31 AS 370/17	Die in § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II und in § 23 Abs. 3 SGB XII getroffene Neuregelung des Leistungsausschlusses von EU-Bürgern, deren Aufenthaltsrecht sich aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, verstößt nicht gegen das GG und gegen Europarecht.

Fortsetzung Tabelle: Rechtsprechung zum SGB II-Ausschluss von arbeitssuchenden Unionsbürgern

Gericht	Entscheidungstext
SG Speyer Beschluss 17.08.2017 S 16 AS 908/17	Der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 (Aufenthalt zum Zweck der Arbeitssuche) ist verfassungswidrig und europarechtswidrig. Die Überbrückungsleistungen nach § 23 Abs. 3 SGB XII sind trotz der vorgesehenen Härtefallregelungen verfassungswidrig. Das Ermessen des Jobcenters nach § 41a Abs. 7 S. 1 SGB II (Vorläufige Erbringung von Leistungen) ist auf Null reduziert, wenn das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums dadurch verletzt wird, dass existenzsichernde Leistungen verweigert werden.
LSG Bayern Beschluss 23.07.2017 L 7 AS 427/17	Der Leistungsausschluss von Ausländern nach § 7 Abs. 1 Satz Nr. 2b (Aufenthalt zum Zweck der Arbeitssuche) ist europarechtskonform. Nicht geklärt ist jedoch, ob der Leistungsausschluss für nicht ausreisepflichtige, nicht erwerbstätige Unionsbürger mit den GG, Art. 1 i.V.m. Art 20 GG, vereinbar ist. Wenn nein, ergäbe sich ein Leistungsanspruch aus dem SGB II. Das Ermessen des Jobcenters auf vorläufige Gewährung von Leistungen nach § 41a SGB II ist daher auf Null reduziert. Es besteht ein Anspruch auf vorläufige Gewährung von ALG II gemäß § 41a SGB II.
LSG NRW Beschluss 24.03.2017 L 5 AS 449/17	Der Ausschluss von Unions-Bürgern ohne materielles Aufenthaltsrecht bzw. einem „Recht auf Arbeitssuche“ aus dem SGB II und er „normalen“ Sozialhilfe verstößt nicht gegen das Grundgesetz.

Fortsetzung Tabelle: Rechtsprechung zum SGB II-Ausschluss von arbeitssuchenden Unionsbürgern

Gericht	Entscheidungstext
<p>SG Augsburg Urteil v. 23.08.2016 S 3 AS 1420/15</p>	<p>Keine SGB II-Leistungen für allein wegen Arbeitssuche sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhaltende Unionsbürger</p> <p>Leitsätze:</p> <p>Sofern ein Ausländer allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ein Aufenthaltsrecht hat, ist er vom Leistungsanspruch nach dem SGB II ausgeschlossen. (redaktioneller Leitsatz)</p> <p>Das Aufenthaltsrecht nicht erwerbstätiger Unionsbürger besteht nach dem Ablauf von drei Monaten nur dann fort, wenn sie für sich und ihre Familienangehörigen über eine Krankenversicherung, die im Aufnahmemitgliedstaat alle Risiken abdeckt, sowie über ausreichende Existenzmittel verfügen, durch die sichergestellt ist, dass sie während ihres Aufenthalts nicht die Sozialhilfe des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen müssen.</p> <p>Ein Daueraufenthaltsrecht setzt einen fünfjährigen, auf Unionsrecht beruhenden, rechtmäßigen Aufenthalt voraus.</p> <p>Die Leistungen nach dem SGB II knüpfen an die Eigenschaft der Erwerbsfähigkeit an. Deshalb ist bei einem Ausschluss von Ansprüchen nach dem SGB II auch kein Anspruch nach dem SGB XII zu gewähren (Abweichung zu BSG).</p>
<p>SG Dortmund Beschluss v. 31.01.2017 S 62 628/16 ER Urteil v. 12.09.2016 S 32 AS 5367/15 WA</p>	<p>Der Ausschluss von Unionsbürgern ohne materielles Freizügigkeitsrecht oder mit einem alleinigen Aufenthaltsrecht zur Arbeitssuche aus dem SGB II und der „regulären Sozialhilfe“ verstößt nicht gegen Europarecht und das Grundgesetz.</p> <p>SGB II-Leistungen und Leistungen der regulären Sozialhilfe sind für die vom SGB II und SGB XII ausgeschlossenen Personenkreise subsidiär gegenüber der Rückreise ins Heimatland.</p>

Fortsetzung Tabelle: Rechtsprechung zum SGB II-Ausschluss von arbeitssuchenden Unionsbürgern

Gericht	Entscheidungstext
LSG NRW Beschluss v. 26.02.2018 L 19 AS 249/18 B ER	Die Neuregelung über Ansprüche von Ausländern/Unionsbürgern im SGB II und der Sozialhilfe ist europarechts- und grundgesetzkonform. Der Ausschluss von Unionsbürgern mit einem alleinigen Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche aus existenzsichernden Leistungen verstößt nicht gegen das Europarecht und GG.

2.8. Rechtsprechung zum SGB II-Ausschluss von Kindern ehemaliger Arbeitnehmer mit einem „Recht auf Bildung“ nach der Wanderarbeitnehmer-Verordnung EU/VO 492/2011

Tabelle: Rechtsprechung zur Verfassungskonformität des Leistungsausschlusses bei einem Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche und bei einem abgeleiteten Aufenthaltsrecht nach Art. 10 der VO/EU Nr. 492/2011

Gericht	Entscheidungstext
LSG NRW Beschluss 01.08.2017 L 6 AS 860/17 LSG NRW Beschluss 12.07.2017 L 12 AS 596/17	Der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2c (Recht auf Bildung) verstößt gegen das Gleichbehandlungsgebot aus Art. 4 VO 883/2004. Art. 10 der EU/VO 492/2011 begründet ein originäres eigenständiges Aufenthaltsrecht, das nicht von ausreichend Existenzmittel und einem Krankenversicherungsschutz abhängig ist. Die Ausschlussvorschrift ist nicht anwendbar, es verbleibt bei einem SGB II-Leistungsanspruch.
SG Köln Beschluss 28.04.2017 S 25 AS 1170/17	Der Leistungsausschluss von EU-Bürgern mit einem Aufenthaltsrecht aufgrund des „Rechts auf Bildung“ nach Art. 10 der EU/VO 492/2011 ist europarechtswidrig.
LSG Sachsen-Anhalt Beschluss 07.03.2017 L 2 AS 127/17 SG München Urteil 10.02.2017 S 46 AS 204/15	Ausländer aus den EFA-Staaten haben bei einem Aufenthaltsrecht aufgrund des „Rechts auf Bildung“ einen Anspruch auf SGB II-Leistungen zur Existenzsicherung. Für Staatsbürger der EFA-Staaten greift der Leistungsausschluss nach § 7 Abs.1 S. 2 Nr. 2c SGB II nicht.

Fortsetzung Tabelle: Rechtsprechung zur Verfassungskonformität des Leistungsausschlusses bei einem Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche und bei einem abgeleiteten Aufenthaltsrecht nach Art. 10 der VO/EU Nr. 492/2011

Gericht	Entscheidungstext
LSG Sachsen-Anhalt Beschluss 07.03.2017 L 2 AS 127/17 SG München Urteil 10.02.2017 S 46 AS 204/15	Ausländer aus den EFA-Staaten haben bei einem Aufenthaltsrecht aufgrund des „Rechts auf Bildung“ einen Anspruch auf SGB II-Leistungen zur Existenzsicherung. Für Staatsbürger der EFA-Staaten greift der Leistungsausschluss nach § 7 Abs.1 S. 2 Nr. 2c SGB II nicht.
LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 07.03.2017, L 2 AS 127/17	Unionsbürger der EFA-Vertragsstaaten haben nach Art. 10 VO/EU 492/2011 aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes einen Anspruch auf reguläre Sozialhilfe.